

Gemeinde Ried
Landkreis Aichach-Friedberg

**Bebauungsplan Nr. 32 "An der Goldwiese"
mit integriertem Grünordnungsplan**

2. ÄNDERUNG

Begründung mit Umweltbericht

Entwurf vom 06.03.2025

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Gemeinde Ried
vertreten durch
den 1. Bürgermeister Erwin Gerstlacher

Sirchenrieder Str. 1
86510 Ried

Planverfasser: **TB|MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung: **Adrian Merdes**
Stadtplaner ByAK
Jeroen Erhardt
M.Sc. Stadt- und Regionalplanung
Aline Schnee
B.Eng. Landschaftsarchitektur

Planstand: Entwurf vom 06.03.2025

Nürnberg, 06.03.2025
TB|MARKERT

Ort, 06.03.2025
Gemeinde Ried

Adrian Merdes

Bürgermeister Erwin Gerstlacher

Inhaltsverzeichnis

A	Begründung	5
A.1	Zusammenfassung der Aspekte der 1. Änderung des Bebauungsplans	5
A.2	Zusammenfassung der Aspekte der 2. Änderung des Bebauungsplans	7
A.3	Anlass und Erfordernis	8
A.4	Ziele und Zwecke.....	8
A.5	Verfahren.....	9
A.6	Ausgangssituation	11
A.6.1	Lage im Gemeindegebiet und Eigentumsanteile.....	11
A.6.2	Städtebauliche Bestandsanalyse	11
A.6.3	Baulandbedarf	15
A.7	Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen.....	18
A.7.1	Übergeordnete Planungen.....	18
A.7.2	Baurecht, Rechtskräftiger Bebauungsplan.....	22
A.7.3	Naturschutzrecht	23
A.7.4	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	24
A.7.5	Wasserhaushalt.....	32
A.7.6	Immissionssituation	32
A.7.7	Denkmalschutz	33
A.7.8	Baubeschränkungen.....	34
A.8	Planinhalt.....	34
A.8.1	Städtebauliche und grünordnerische Konzeption.....	34
A.8.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	36
A.8.3	Art der baulichen Nutzung	36
A.8.4	Maß der baulichen Nutzung.....	37
A.8.5	Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise	39
A.8.6	Grünordnung	39
A.8.7	Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe.....	44
A.8.8	Immissionsschutz	48
A.8.9	Gestaltungsvorschriften gemäß Art. 81 BayBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB	51
A.8.10	Garagen, Carports und Nebenanlagen	52
A.8.11	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	53
A.8.12	Flächenbilanz	58
A.9	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	58
B	Umweltbericht	59
B.1	Einleitung.....	59
B.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	59
B.1.2	Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	60
B.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Bestandes	63
B.2.1	Schutzgut Fläche.....	63
B.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	63
B.2.3	Schutzgut Boden	63
B.2.4	Schutzgut Wasser.....	64
B.2.5	Schutzgut Luft und Klima	64
B.2.6	Schutzgut Landschaft	65
B.2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	65

B.2.8	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	65
B.2.9	Wechselwirkungen.....	66
B.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	66
B.3.1	Wirkfaktoren	66
B.3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	67
B.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	67
B.3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	67
B.3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	68
B.3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	68
B.3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	68
B.3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	69
B.3.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	69
B.3.10	Wechselwirkungen.....	70
B.3.11	Belange des technischen Umweltschutzes	71
B.3.12	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	71
B.3.13	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	71
B.4	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung	72
B.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	72
B.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung	72
B.5.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfes.....	73
B.5.3	Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen	74
B.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	75
B.7	Zusätzliche Angaben	75
B.7.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	75
B.7.2	Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben	76
B.7.3	Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)	76
B.7.4	Referenzliste mit Quellen.....	77
B.8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	78
C	Rechtsgrundlagen	79
D	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	80
E	Abkürzungsverzeichnis.....	81
F	Verzeichnis der Anlagen	81
F.1	Anlage 1: Artenabfrage.....	82

A Begründung

A.1 Zusammenfassung der Aspekte der 1. Änderung des Bebauungsplans

A: Straße im Norden

Reduzierung der Breite der nördlichen, parallel zur Staatsstraße verlaufenden, öffentlichen Verkehrsfläche entlang des MU1 von 9 m auf 7,5 m. Der nördliche Streifen der im vorherigen Plan für Stellplätze angedacht war wurde den Grundstücken des MU1 zugeschlagen.

B: Fußweg

Der Fußweg der ehemals von der Staatstraße zwischen MU1 und MU 2 in das Plangebiet führte wurde durch eine Durchgangsmöglichkeit über den verkehrsberuhigten Bereich im Nordosten ersetzt. MU 1 und 2 wurden zusammengefügt, wodurch sich eine veränderte Zahlenbeschriftung der folgenden MU Gebiete ergibt.

C: Verkehrsberuhigter Bereich

Der verkehrsberuhigte Bereich im Nordosten wurde für ein ausreichendes Sichtdreieck und aufgrund des verlegten Fußwegs durchgängig zur südöstlich befindlichen öffentlichen Verkehrsfläche gestaltet.

D: Anpassung der Baugrenzen

Aufgrund von konkretisierten Bestrebungen zur Bebauung der Baugrundstücke ergeben sich in den ehemaligen Baugebieten WA 2 und WA 3 andere Grundstückszuschnitte als zuvor angedacht. Dadurch ist davon auszugehen, dass ein Baukörper zwischen den beiden ehemaligen Baugebieten entstehen wird. Um dies zu ermöglichen wurden die beiden Baugebiete zu einem zusammengefasst und die Baugrenzen aneinander ausgerichtet. WA 2 und WA 3 werden demnach zu WA 2 zusammengefügt, wodurch sich eine veränderte Zahlenbeschriftung der folgenden WA Gebiete ergibt.

Die Baugrenze im neuen WA 2 wurde zudem im nördlichen Bereich bis auf drei Meter Abstand an das angrenzende WA 1 verschoben, um eine einheitliche Regelung der Abstände zu erreichen und für den nördlichen Teil des WA 2 eine bessere Nutzbarkeit der Fläche sicherzustellen.

E: Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFFB)

Es wurden differenziertere Angabe der Oberkante des fertigen Fußbodens von Wohngebäuden im Erdgeschoss (OKFFB) getroffen. Dazu wurden innerhalb der ehemaligen allgemeinen Wohngebiete WA 1, 4, 5, 7 – 14 durch ein Unterteilen mithilfe von Baugrenzen genauere Werte für OKFFB festgelegt.

Zudem wurde die Art der Ermittlung der OKFFB zur genaueren Bestimmung geändert. Vorher wurde diese in der Mitte der Grenzlinie des Baugrundstücks mit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche gemessen. In der 1. Änderung wird die Höhe der OKFFB über NHN gemessen.

Die Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen in Form der „Knödellinie“ die zuvor aufgrund unterschiedlicher OKFFB eingezeichnet war konnte zwischen den ehemaligen Baugebieten WA 7 und WA 8, zwischen WA 9 und WA 10, zwischen WA 12 und WA 13 sowie zwischen WA 16 und WA 17 entfernt werden. Dadurch ergibt sich eine veränderte Zahlenbeschriftung der allgemeinen Wohngebiete.

F: Höhen über Normalhöhennull (NHN) in allgemeinen Wohngebieten

In den ehemaligen Baugebieten WA 2 und WA 3 (nun nur noch WA 2, siehe Änderung D) wurden neue Wandhöhen über NHN festgesetzt, um eine bessere Nutzbarkeit der Flächen zu gewährleisten.

Im ehemaligen Baugebiet WA 3 wurde die Wandhöhe im Nordöstlichen sowie im Nordwestlichen Bereich um 1,0 m erhöht. Im südlichen Bereich wurde die Wandhöhe um 2,0 m erhöht. Die Firsthöhen wurden nicht erhöht, bzw. entfernt (siehe Änderung H).

Im ehemaligen Baugebiet WA 2 wurde eine differenziertere Festsetzung der Höhen durch eine zusätzliche Baugrenze getroffen. Im nördlichen Bereich wird die Wandhöhe um 2,0 m erhöht. Im Südwestlichen sowie Südöstlichen Bereich ist eine Erhöhung von 1,0 m gegeben. Die Firsthöhen wurden nicht verändert bzw. entfernt (siehe Änderung H).

G: Höhen über Normalhöhennull (NHN) in urbanen Gebieten und Gewerbegebieten

Auch in jeweils einem urbanen Gebiet und einem Gewerbegebiet wurden die Höhen so angepasst, dass eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücke ermöglicht wird.

Im neuen Baugebiet MU 3 wurden neue Oberkanten für die Höhe von baulichen Anlagen über Normalhöhennull festgesetzt. Es ist eine bis zu 2,2 m höhere Bebauung möglich.

Im nördlichen Bereich des GE 3 wurde eine differenziertere Festsetzung der Oberkanten baulicher Anlagen über Normalhöhennull durch eine zusätzliche Baugrenze getroffen. Es wird eine bis zu 1,0 m höhere Bebauung ermöglicht.

H: Flachdächer

In den ehemaligen allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 (nun nur noch WA 2, siehe Änderung D) sind innerhalb der Baugrenzen die an den Bestand angrenzen nur noch Flachdächer zulässig. Dazu wurden die Firsthöhen die vorher in der Planzeichnung eingetragen waren in diesem Bereich entfernt. Insgesamt werden die Volumen der Baukörper, unter Berücksichtigung der Erhöhung der Wandhöhe um 1 m in diesem Bereich (siehe F), 2 m niedriger. Somit ist eine verbesserte Verträglichkeit mit der Nachbarschaft gegeben. Ausgenommen davon ist der nördliche Teil des WA 2 in dem weiterhin die Firsthöhe angegeben ist.

I: Länge baulicher Anlagen in urbanen Gebieten

Die Länge baulicher Anlagen in urbanen Gebieten wird von 30 m auf 38 m erhöht.

J: Anpassung des Ausgleichsbedarfs

Im Zuge der 1. Änderung wird die Berechnung des Ausgleichsbedarfes aktualisiert. Durch Flächenverschiebungen im Rahmen des vorangegangenen Aufstellungsprozesses wurden abweichende Flächen der Berechnung des Ausgleichsbedarfes zugrunde gelegt. Der Gesamtausgleichbedarf erhöht sich dadurch von 27.640 m² auf 28.950 m². Durch den erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleich sind jedoch keine weiteren Ausgleichflächen notwendig. Eine entsprechende Meldung beim LfU in Bezug auf die geänderte Flächengröße ist notwendig.

A.2 Zusammenfassung der Aspekte der 2. Änderung des Bebauungsplans

A:unterer Bezugspunkt für Anlagen gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Punkt 1 BayBO.

In Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Punkt 1 der Bayerischen Bauordnung wird die Zulässigkeit von

- Garagen einschließlich ihrer Nebenräume
- Überdachten Tiefgaragenzufahrten
- Aufzüge zu Tiefgaragen
- Und Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten

in den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen dargelegt. Die Zulässigkeit beschränkt sich auf eine Gesamtlänge von 9 m je Grundstücksgrenze. Die oben genannten Anlagen sind bis zu einer mittleren Wandhöhe von 3 m zulässig. Gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 der BayBO wird die Wandhöhe als das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand definiert. Dabei ist die gewachsene Geländehöhe zu berücksichtigen, nicht die durch Aufschüttungen oder Abgrabungen veränderte Oberfläche. Diese Regelung kann bei abschüssigem Gelände zu Problemen führen, da entweder steile Zufahrten zu Garagen erforderlich sind oder die Höhe der Garagen unverhältnismäßig eingeschränkt werden muss, um den Anforderungen der BayBO gerecht zu werden.

Um dieses Problem zu lösen, wird ein unterer Bezugspunkt zur Messung der zulässigen Höhe festgelegt, der von Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Punkt 1 der BayBO abweicht. Als Bezugspunkt wird die bereits individuell festgelegte Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFFB) der Hauptgebäude herangezogen.

B: Maximale Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Die Gemeinde Ried strebt an, die Potenziale für eine dichtere Bebauung zu erweitern. Zu diesem Zweck soll die bisherige Begrenzung der Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden, die für typische Einfamilienhäuser galt, aufgehoben werden. Die verbleibenden Regelungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzungen werden als ausreichend angesehen, um die städtebauliche Entwicklung in einem angemessenen Rahmen zu steuern.

A.3 Anlass und Erfordernis

In der Gemeinde Ried besteht aufgrund der Nähe zu den Agglomerationen Augsburg und München eine anhaltende Nachfrage an Wohnbauland und Flächen für gewerbliche Nutzungen. Die verfügbaren Reserven reichen nicht aus, um die bestehende und zukünftige Nachfrage zu decken (siehe A.6.3). Daher beabsichtigt die Gemeinde Ried die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um am südwestlichen Ortsrand des Hauptdorfes ein gemischtes Quartier für Wohn- und Gewerbenutzung zu realisieren.

Das Plangebiet ist gegenwärtig als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu bewerten, wodurch derzeit kein Baurecht besteht. Um eine bauliche Nutzung zu ermöglichen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Anlass der 1. Änderung sind die zwischenzeitlich konkretisierten Bestrebungen zur Bebauung und Gestaltung der Baugrundstücke. Weiterhin hat sich im Rahmen der fortgeschrittenen Erschließungsplanung Anpassungsbedarf im Hinblick auf den Straßenausbau und die Wegeführung ergeben.

Anlass der 2. Änderung sind die in A2 beschriebene Aspekte.

A.4 Ziele und Zwecke

Wesentliches Ziel der Planung ist es ein lebendiges Quartier mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen zu ermöglichen. Dadurch soll der bestehenden Nachfrage nach Wohnbauland und Gewerbeflächen nachgekommen werden.

Zu diesem Zweck sollen unterschiedliche Wohnformen – verdichtete Bebauung mit Mehrfamilienhäusern, Einfamilienhausbebauung, und zeitgemäße, mit gewerblichen Nutzungen gemischte Bauformen – entstehen (flexible Mischung aus Wohnen, Dienstleistungsnutzung oder sonstiger nicht störender Nutzungsformen). Bei der Quartiersgestaltung soll die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungsformen untereinander sowie zur Staatsstraße 2052 und den gewerblichen Nutzungen sichergestellt werden.

Weiterhin wird bei der Umsetzung Wert auf ökologische Qualität gelegt. Daher soll die Ortsrandsituation gewürdigt und angemessene ökologische Festlegungen getroffen werden. Auch im Rahmen der Vergabe soll eine ökologisch hochwertige Entwicklung sichergestellt werden. Die Öffentlichen Räume sollen zum einen Aufenthaltsqualitäten bieten und zum anderen eine Anbindung an den Hauptort für die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer ermöglichen (Fuß- und Radverkehr, ÖPNV und MIV).

Die Entwicklung bzw. Vermarktung des gesamten Plangebiets ist von der Gemeinde Ried in mehreren Abschnitten geplant. Dadurch ist eine flexible Anpassung an den Baulandbedarf möglich.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll:

- eine flexiblere Bebauung und bessere Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke ermöglicht werden.

- Klarheit für die Bezugshöhe bei der Beurteilung von Bauvorhaben geschaffen werden.
- Die Umsetzbarkeit der konkretisierten Erschließungsplanung sichergestellt werden.
- Eine verträgliche Bebauung zum Bestand berücksichtigt werden.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll:

- Eine flexiblere Regelung für die zulässige Höhe von Anlagen gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Punkt 1 BayBO gefunden werden.
- Für eine dichtere Bauweise die maximale Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden entfernt werden

A.5 Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried hat in der Sitzung am 28.01.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 32, „An der Goldwiese“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorliegende Bebauungsplan ist nicht vollständig aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ried entwickelbar. Dieser wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „An der Goldwiese“ in der Fassung vom 28.01.2021 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis 09.04.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „An der Goldwiese“ in der Fassung vom 28.01.2021 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis 09.04.2021 stattgefunden.

Zum Entwurf des Bebauungsplans „An der Goldwiese“ in der Fassung vom 01.07.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2021 bis 20.08.2021 beteiligt

Der Entwurf des Bebauungsplans „An der Goldwiese“ in der Fassung vom 01.07.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2021 bis 20.08.2021 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB bewirkte eine Änderung der Planung und erforderte eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

1. Änderung

In der Sitzung vom 19.05.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ried beschlossen den Bebauungsplan zu ändern (1. Änderung). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.06.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Goldwiese“ in der Fassung vom 19.05.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2022 bis 14.07.2022 beteiligt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Goldwiese“ in der Fassung vom 19.05.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2022 bis 14.07.2022 öffentlich ausgelegt.

2. Änderung

In der Sitzung vom 06.03.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ried beschlossen den Bebauungsplan zu ändern (2. Änderung). Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____. ortsüblich bekanntgemacht. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet.

Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „An der Goldwiese“ in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „An der Goldwiese“ in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

A.6 Ausgangssituation

A.6.1 Lage im Gemeindegebiet und Eigentumsanteile

Die Gemeinde Ried befindet sich im Südosten des Landkreises Aichach-Friedberg in direkter Nachbarschaft zu den angrenzenden oberbayerischen Landkreisen Dachau und Fürstenfeldbruck. Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand des gleichnamigen Hauptortes Ried. Es ist etwa 500m vom Ortskern entfernt. In nord-westlicher Richtung wird es durch die Staatsstraße 2052, in nord-östlicher Richtung durch Wohnbebauung entlang der Lindlstraße und in süd-westlicher sowie süd-östlicher Richtung durch landwirtschaftliche Flurwege begrenzt.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 152 und 153 unter Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 156, 975/8, 977/13, 977/14, 977/25, 981 und 981/9 - alle Gemarkung Ried.

Die Flurstücke auf denen die Staatsstraße 2052 gelegen ist befinden sich im Besitz des Freistaats Bayern. Sämtliche weiteren Flurstücke des Plangebietes befinden sich im Besitz der Gemeinde Ried.

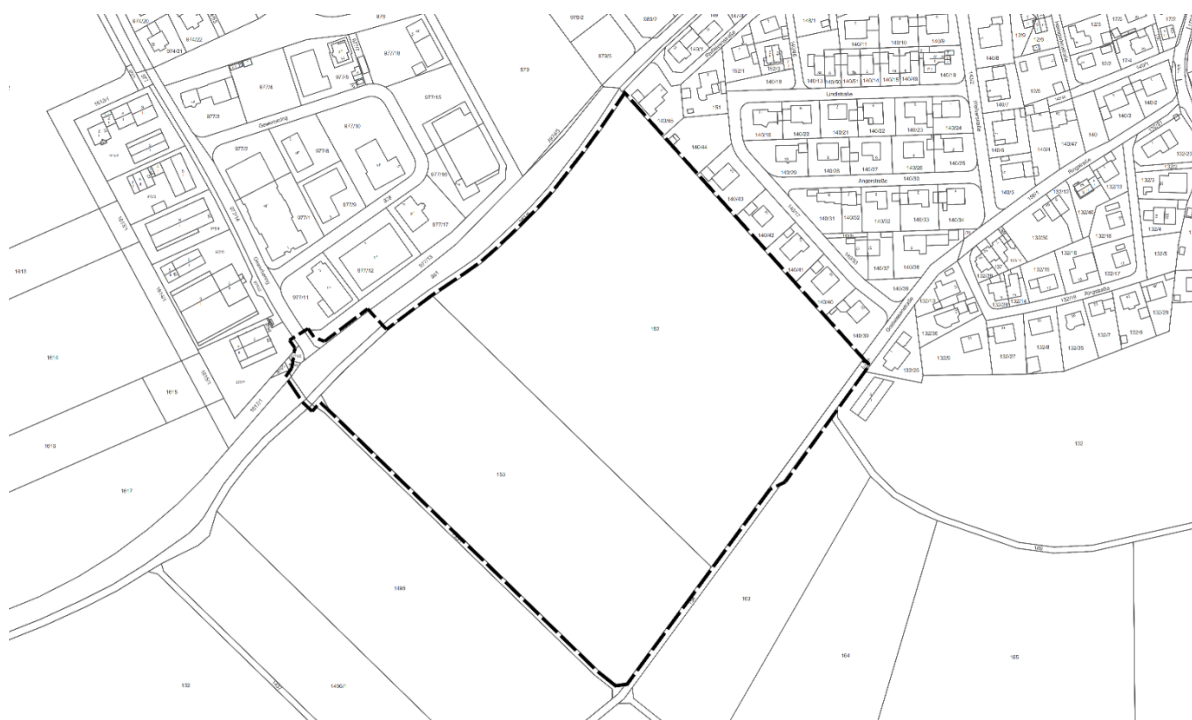


Abbildung 1. Lageplan des Plangebiets (ohne Maßstab)
 Plangrundlage: Digitale Flurkarte, © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020

A.6.2 Städtebauliche Bestandsanalyse

A.6.2.1 Nutzungen

Der Hauptort Ried ist umgeben von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Die Bebauung im Ort besteht überwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern sowie aus landwirtschaftlichen Hofstellen mit dazugehörigen Wohnhäusern. Im Zentrum befinden sich neben dem

Rathaus und der katholischen Kirche St. Walburga ein Einzelhändler und weitere Geschäfte des täglichen Bedarfs. Leicht außerhalb der Siedlungsstruktur im Südosten ist eine Grundschule gelegen. Im Osten des Hauptortes Ried befindet sich ein Gewerbegebiet.

Dieses Gewerbegebiet mit reduzierten Emissionen grenzt an den nordwestlichen Bereich des Plangebiets an. Hier sind hauptsächlich Mittelstandsbetriebe angesiedelt. Das Plangebiet ist darüber hinaus im Südwesten und Südosten von landwirtschaftlichen Flächen, sowie im Nordosten von einem Wohngebiet mit freistehenden Einfamilienhäusern umgeben.

Das Plangebiet selbst wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden des Plangebiets verläuft in Ost-West-Richtung eine Freileitung. Einer der Masten der Freileitung befindet sich im Plangebiet. Es ist angedacht die Freileitung im Wege der Erschließungsmaßnahmen zu verlegen.



Abbildung 2. Angrenzende Nutzungen (ohne Maßstab)

Plangrundlage: Digitales Orthofoto, © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020

A.6.2.2 Verkehrserschließung

Die Staatsstraße 2052 durchzieht das Gemeindegebiet von Ried in Ost-West-Richtung und verläuft vom Ortsteil Zillenbergl durch den Hauptort in Richtung Mering bis zur Bundesstraße 2. Sie verläuft nordöstlich entlang der Grenze des Plangebiets und soll die hauptsächliche Erschließung des Plangebietes ermöglichen. Eine weitere Erschließung läuft über eine Verlängerung der östlich gelegenen Goldwiesenstraße.



Abbildung 4. Topografie (ohne Maßstab)

Plangrundlage: Digitales Orthofoto und Digitales Geländemodell DGM, © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020

A.6.2.4 Vegetation, Schutz- und Biotopfunktion

Die kompletten Flst.-Nrn. 152 und 153 sind derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche direkt am südwestlichen Ortsrand des Hauptorts Ried. In südlicher Richtung schließen sich weitere, ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen an.

Im Nordwesten der Fläche, gegenüber der Staatstraße 2052, angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet befindet sich im Flächennutzungsplan eine Fläche die als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Orts- und Landschaftsbild“ gekennzeichnet ist.

A.6.2.5 Kampfmittel und Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten und keine Ablagerungen von Kampfmitteln bekannt.

A.6.3 Baulandbedarf

Wohnbauland

Der geplante Bereich für Wohnbauland im Bebauungsplan "An der Goldwiese" ist im FNP bereits größtenteils als Wohnbaufläche deklariert.

Die Bayerische Staatsregierung hat zur Verringerung des Flächenverbrauchs eine Flächensparoffensive eingeleitet. Daher hat die Gemeinde Ried im Rahmen des Förderprogramms „Erhebung der Innenentwicklungspotentiale“ eine Untersuchung der Innenentwicklungspotentiale getätigt. Innerhalb dieser Untersuchung wurden die vorhandenen Innenentwicklungspotenzialflächen und der zukünftige Bedarf an Wohnbauland erhoben. Des Weiteren wurden zwei Werkzeuge zur Aktivierung der vorhandenen Potenziale genutzt.

Die Ergebnisse werden folgend zusammengefasst.

Der zukünftige Bedarf an Wohnbauflächen der Gemeinde Ried wurde mit der Methode der Flächenmanagement Datenbank, die auf Daten des Bayrischen Landesamtes für Statistik fußt, ermittelt. Grundlegend für diese Berechnung ist der Bevölkerungsprognose Rieds, die ausgehend von 3.131 Einwohner*innen am Ende des Jahres 2019 einen Zuwachs um 332 Bürger*innen auf insgesamt 3.463 Einwohner*innen bis in das Jahr 2033 prognostiziert. Dies entspricht einem Anstieg von gut 10,6 % in 14 Jahren. Ausgehend von der prognostizierten Zahl der zusätzlichen Bewohner Rieds bis in das Jahr 2033 (332) und der gegenwärtigen Belegungsdichte von ca. 2,375 (3.131 Einwohner*innen auf 1.318 Wohnungen) ergibt sich ein Bedarf von 140 Wohnungen bis in das Jahr 2033. Darüber hinaus ist von einem Auflockerungsbedarf auszugehen. In der abgestimmten Methode der Flächenmanagement-Datenbank wird grundsätzlich eine jährliche Auflockerung von 0,3 % angenommen. Diese wird auch bei den Berechnungen in Ried gewählt. Daraus ergibt sich ein weiterer Bedarf von 58 Wohnungen bis 2033. Insgesamt beläuft sich der Bedarf somit auf 198 Wohnungen.

Um den Flächenbedarf aus der Zahl der Wohnungen ableiten zu können ist die aktuelle Wohneinheitendichte in Ried heranzuziehen. Dazu wird in der Flächenmanagement Datenbank die durchschnittlichen Zahl der Wohneinheiten je ha Wohnbaufläche in Ried angegeben. Dabei wird zur Wohnbaufläche neben der klassischen Wohnbaufläche auch 50% der Flächen von gemischter Nutzung gezählt. Laut Flächenmanagement-Datenbank liegt der Wert von Wohnungen pro ha Wohnbaufläche in Ried bei 13. Dividiert man die Zahl der benötigten Wohnungen durch die aktuelle Zahl der Wohnungen je ha Wohnbaufläche ergibt sich ein Bedarf von ca. 15 ha Wohnbauland bis 2033. Grundlage für die statistischen Kennwerte ist das Statistische Landesamt Bayern.

Demgegenüber stehen die erhobenen Innenentwicklungspotentiale von etwa 8,5 ha, die zunächst über Luftbilder ermittelt und anschließend vor Ort verifiziert wurden. Übersichtskarten über die ermittelten Flächenpotentiale und die Zuteilung dieser zu den jeweiligen Gemeindeteilen Rieds können im an die Flächennutzungsplanänderung angehängten Innenentwicklungsbericht eingesehen werden.

Anzumerken ist, dass sich sämtliche Grundstücke der Baulandreserven nicht im Besitz der Gemeinde Ried befinden. Die Gemeinde kann daher nicht unmittelbar auf die Potenzialflächen zur Deckung des Wohnbaulandbedarfs zugreifen. Ein Versuch zur Aktivierung der Bevölkerung fand über eine Abfrage der Verfügbarkeit von Potenzialflächen in Form eines

Fragebogens und über das Angebot einer Informationsveranstaltung statt. Als Ergebnis war ein geringes Interesse der Eigentümer am Thema Innenentwicklung festzustellen. Da sich, wie bereits erwähnt, alle Innenentwicklungspotentialflächen in privater Hand befinden ist die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen begrenzt.

Um auch in Zukunft Potenzialflächen aktivieren zu können wird die im Rahmen des Innenentwicklungsberichts entstandene Flächenmanagementdatenbank weitergeführt. Sie beinhaltet alle vorhandenen Flächenpotenziale und ist daher ein zielgerichtetes Instrument zur Aktivierung dieser. Außerdem steht die Gemeinde stetig im Austausch mit Flächeneigentümern von Innenentwicklungspotenzialen und versucht eine Aktivierung zu erreichen.

Des Weiteren verfügt die Gemeinde über im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen, die noch unbebaut sind. Auf diesen Flächen besteht jedoch kein Baurecht und nach Kenntnisstand der Verwaltung eine fehlende Umsetzungsperspektive. Zu diesen Flächen gehören das Flurstück 911 im Nord-Westen des Hauptort Rieds, das aktuell im FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist. Ebenfalls dazu gehört eine Fläche östlich des bestehenden Gewerbegebiets in Ried mit der Flst. Nr. 979. Beide Flächen stehen einer gemeindlichen Nutzung jedoch mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung. Die Flächengröße beider Flächen beträgt etwa 2,7 ha. Im Rahmen der aktuellen Neuaufstellung des FNPs werden die verfügbaren Flächenreserven für die Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbebebauung geprüft und überarbeitet. Flächen ohne Umsetzungsperspektive werden im Zuge der Neuaufstellung voraussichtlich aus dem FNP zurückgenommen. Ansonsten befinden sich keine größeren Flächen im Flächennutzungsplan die noch unbebaut sind.

Die vorangegangene Berechnung der bis 2033 benötigten Fläche basiert auf einer Fortschreibung der gewachsenen Dichte. Wie sich die Bedarfssituation tatsächlich darstellt, ist abhängig von der Dichte zukünftiger Bebauung, aber auch von der Umsetzung bislang nicht zu Verfügung stehender Innenentwicklungspotentiale. Im Rahmen der Erhebung der Innenentwicklungspotentiale hat die Gemeinde Szenarien skizziert, die einen unterschiedlichen Flächenbedarf nach sich ziehen:

Prämisse: 198 Wohnungen werden bis 2033 benötigt				
Szenario 1 <i>Bay. LfU</i>	Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4	Szenario 5 <i>Flächensparen</i>
Annahmen: <ul style="list-style-type: none"> Fortschreibung gewachsene Dichte Innenentwicklungspotentiale stehen nicht zur Verfügung 	Annahmen: <ul style="list-style-type: none"> Anteil 30% verdichtete Bauweise Innenentwicklungspotentiale stehen zu 30% zur Verfügung (23 Whg.) 	Annahmen: <ul style="list-style-type: none"> Anteil 30% verdichtete Bauweise, 70% angepasste Dichte Innenentwicklungspotentiale stehen zu 30% zur Verfügung (23 Whg.) 	Annahmen: <ul style="list-style-type: none"> Anteil 30% verdichtete Bauweise Innenentwicklungspotentiale stehen zu 50% zur Verfügung (84 Whg.) 	Annahmen: <ul style="list-style-type: none"> Anteil 30% verdichtete Bauweise, 70% angepasste Dichte Innenentwicklungspotentiale stehen zu 50% zur Verfügung (84 Whg.)
13 Whg/ha	Neu 165 Whg.: 40 Whg/ha-30% 13 Whg./ha-70%	Neu 165 Whg.: 40 Whg/ha-30% 20 Whg./ha-70%	Neu 114 Whg.: 40 Whg/ha-30% 13 Whg./ha-70%	Neu 114 Whg.: 40 Whg/ha-30% 20 Whg./ha-70%
14,9 ha	10,1 ha	7,0 ha	7,0 ha	4,9 ha

Je nach Szenario verbleibt ein unterschiedlicher Wohnbaulandbedarf. Der errechnete Bedarf für die Szenarien 1 bis 4 wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, auch nicht

Gemeinde Ried

Bebauungsplan Nr. 32 "An der Goldwiese", Entwurf vom 06.03.2025 | 1. Änderung

Begründung mit Umweltbericht

kumulativ mit den Baugebieten Nr. 29 „Am Tannholz – neu“ und Nr.30 „Am Mandlacker – West“ (zusammen etwa 5,5 ha). Die Fläche des Bebauungsplans „An der Goldwiese“ ist zudem die letzte größere im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche die aktuell noch nicht bebaut ist. Lediglich bei Eintritt Szenario 5, würde der errechnet Bedarf geringfügig überschritten werden (0,6 ha). Bei diesem Szenario wird allerdings von einer Umsetzung der Innenentwicklungspotentiale in Höhe von 50 % angesetzt, die sich in dieser Höhe nicht aus den erhobenen Daten ableiten lässt und letztlich auf einer Annahme beruht.

Der Bedarf für die vorliegende Ausweisung von Wohnbauflächen wird von der Gemeinde Ried daher als gegeben erachtet.

Der Bebauungsplan „An der Goldwiese“ folgt, mit seinem Anteil an verdichteter Bauweise im Südosten und im urbanen Gebiet sowie einer höheren Dichte der Einfamilien- und Doppelhäuser im Vergleich zur aktuellen Dichte, strategisch bereits dem Szenario 5.

Gewerbeflächen

In der Gemeinde Ried bestehen derzeit keine unbebauten Gewerbegrundstücke. Weder die Gemeinde selbst noch Privatbesitzer verfügen über freie Gewerbeflächen. Darüber hinaus sind im gesamten Gemeindegebiet keine Nachverdichtungspotenziale für Gewerbe vorhanden.

Wie A.8.12 zu entnehmen, sind etwa 1,3 ha Gewerbegebiet und 0,8 ha urbanes Mischgebiet im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 32 "An der Goldwiese" vorgesehen. Demgegenüber lagen der Gemeinde Ried konkrete Anfragen sowie Bewerbungen von 8 Bewerbern für insgesamt rund 3 ha Gewerbefläche vor.¹

Das ausgewiesene Gewerbeflächen in der Gemeinde Ried Anklang finden, zeigt das nördlich des Plangebiets liegende Gewerbegebiet „Ried West“. Dieses wurde 1999 durch den Bebauungsplan Nr.9 „Ried West“ ausgewiesen und 2014 erweitert. Es ist baulich vollständig ausgelastet und weist keinen Leerstand auf. Außerdem hat es für neue Arbeitsplätze sowie Einwohner*innen in der Gemeinde gesorgt.

Der vorliegende Bebauungsplan soll einen Beitrag leisten, um benötigte Gewerbeflächen vorzuhalten.

¹ Auskunft Gemeindeverwaltung Ried (18.02.2021)

A.7 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen

A.7.1 Übergeordnete Planungen

A.7.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 (LEP)

Für die vorliegende Planung sind folgende Ziele und Grundsätze des LEP vom 01.09.2013, und seiner Teilfortschreibung vom 01.01.2020, einschlägig:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP 1.1.1, Ziel). Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden (LEP 1.1.1, Grundsatz).
- Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP 1.1.2, Ziel). Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden (LEP 1.1.2, Grundsatz).
- Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3, Grundsatz).
- Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden (LEP 1.2.1, Grundsatz). Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung zu beachten (LEP 1.2.1, Ziel).
- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und durch den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase (LEP 1.3.1, Grundsatz).
- Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden. Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden (LEP 1.4.1, Grundsatz).

2. Raumstruktur

- Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden (LEP 2.2.5 Grundsatz).

3. Siedlungsstruktur

- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP 3.1, Grundsatz).
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (LEP 3.2, Ziel).
- Eine Zersiedlung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (LEP 3.3, Grundsatz). Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen [...] (LEP 3.3 Ziel).

5. Wirtschaft

- Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden. (LEP 5.1, Grundsatz)
- Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden [...] (LEP 5.3.1 Ziel).
- Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen [...] (LEP 5.3.2 Ziel).

A.7.1.2 Regionalplan Augsburg

Die Gemeinde Ried wird im Regionalplan Augsburg (Region 9) in der Zielkarte zur Raumstruktur als ländlicher Raum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg dargestellt. Der Gemeinde Ried wird hierbei keine zentralörtliche Funktion zugewiesen und sie liegt ebenfalls an keiner Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

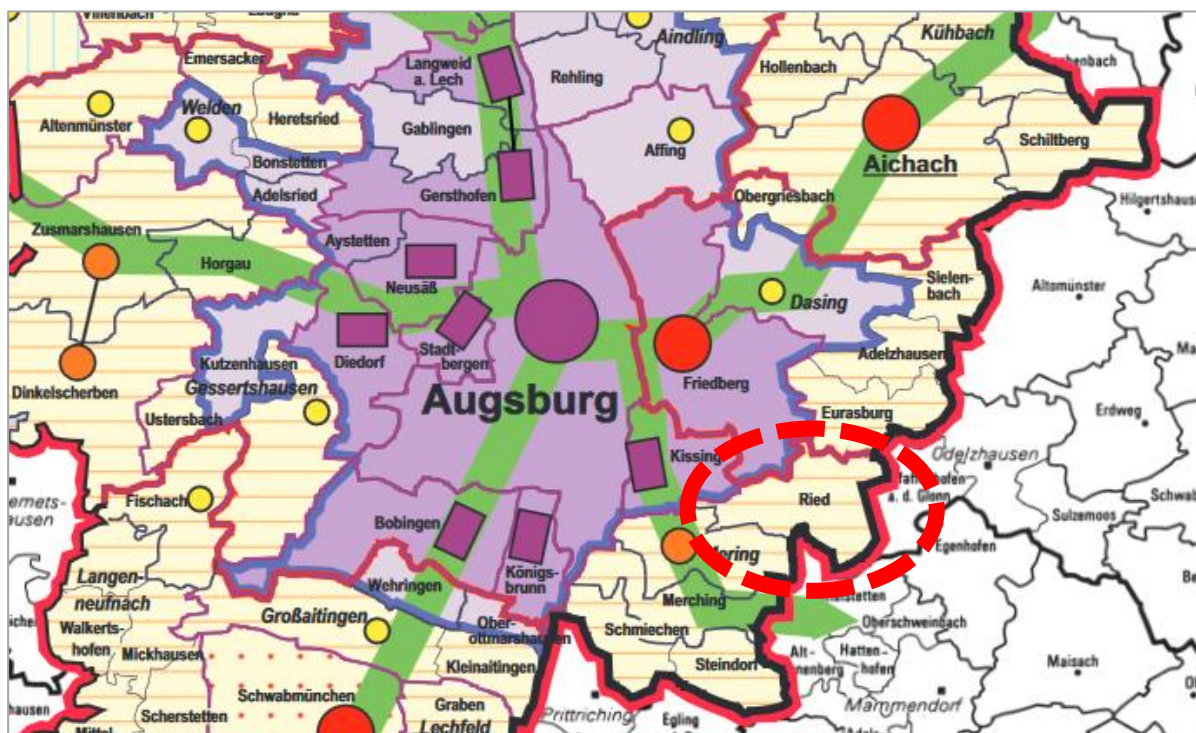


Abbildung 5. Auszug Regionalplan der Region Augsburg – Karte zur Raumstruktur (Stand: 26.07.2007)
 Kartengrundlage: Regionaler Planungsverband Augsburg nach Regierung von Schwaben

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für die vorliegende Planung relevant:

- Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen (A I, 1 Grundsatz).
- Es ist anzustreben, die Region in ihrer Wirtschaftskraft so zu stärken, dass sie am allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritt des Landes teilnehmen kann (A I, 2 Grundsatz).
- Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben (A I, 3 Grundsatz).
- Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden (A II 1.2 Ziel).
- Es ist anzustreben, die vom großen Verdichtungsraum München ausgehenden Entwicklungsimpulse so weit wie möglich zu nutzen. (A II 1.6 Grundsatz)
- Im ländlichen Raum soll darauf hingewirkt werden, den gewerblich-industriellen Bereich in seiner Struktur zu stärken und zu ergänzen sowie den Dienstleistungsbereich zu sichern und weiter zu entwickeln. (B II 2.2.1 Ziel)
- Es soll angestrebt werden, die vergleichsweise positive Entwicklungsdynamik zu sichern. Hierzu soll darauf hingewirkt werden:
 - die mittelständische Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken und

- die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine engere wirtschaftliche Verflechtung des ländlichen Raumes mit dem Verdichtungsraum Augsburg zu schaffen. (B II 2.2.2 Ziel)
- Es ist anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur der Region zu erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiter zu entwickeln. Die Wohnnutzung und die gewerbliche Nutzung sind möglichst einander so zuzuordnen, dass das Verkehrsaufkommen aus den gegenseitigen Beziehungen gering gehalten wird. Eine den Lärmschutz der Wohnbereiche mindernde Mischnutzung ist dabei möglichst zu vermeiden (B V, 1.1 Grundsatz)
- Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden (B V, 1.5 Ziel).
- Die Dörfer im ländlichen Raum der Region sowie in den weniger dicht besiedelten Gebieten des Verdichtungsraumes Augsburg sollen in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und weiterentwickelt werden. Ortsbildprägende Gebäude und Plätze sollen erhalten und genutzt werden (B V, 2.2 Ziel).

A.7.1.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ried besitzt einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. In diesem wird der gegenständliche Bereich zum Teil als Wohnbaufläche und zum Teil als Außenbereich gemäß § 35 BauGB ausgewiesen. Die gesamte Entwicklung des angestrebten Bebauungsplanes aus den Darstellungen des FNP ist nicht möglich. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

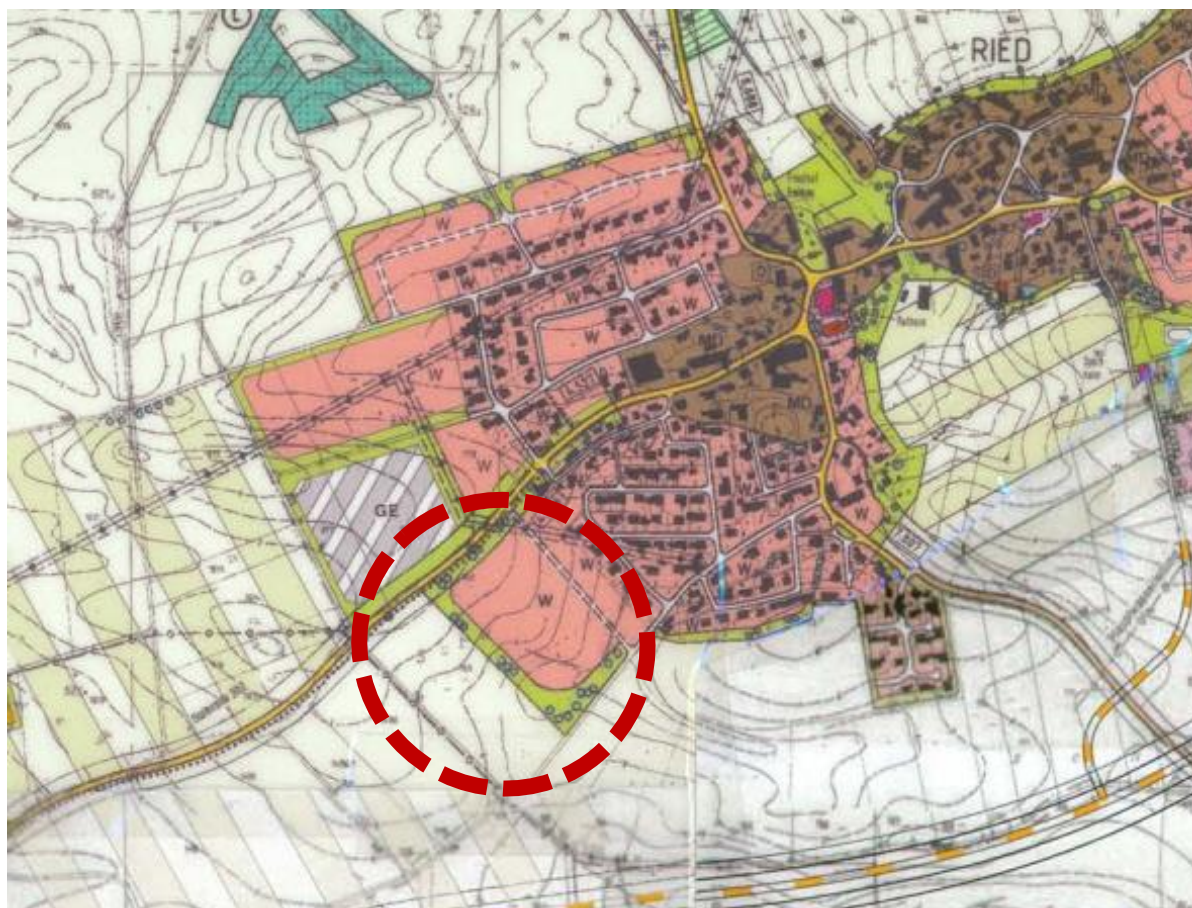


Abbildung 6. Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

A.7.2 Baurecht, Rechtskräftiger Bebauungsplan

Im direkten Umfeld des Plangebiets befinden sich vier Bebauungspläne:

- Nr. 1 „Süd-West“ – Baulinienplan
- Nr. 2 „Am westlichen Ortsrand“ – 7. Änderung
- Nr. 9 „Ried – West“ – Ergänzt durch 1-3 Änderung
- Nr. 12 „Am Kirchenweg“

Die Flurstücke 152, 153 und die betroffenen Teilstücke der Flurstücke 156, 981/9 befinden sich außerhalb von Geltungsbereichen rechtsverbindlicher Bebauungspläne.

Teilbereiche der Flurstücke 975/8, 977/13, 977/14, 977/25 und 981 auf denen die Staatsstraße 2052, der Gewerbering und angrenzende Pflanzbereiche liegen, befinden sich derzeit im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Ried – West“. Dieser wird durch den neuen Kreisverkehr, der die Haupterschließung des Plangebiets bildet und die im Konzept ange-dachte Bushaltestelle überplant.

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes "An der Goldwiese" gelten ausschließlich die hier getroffenen Festsetzungen. Der Bebauungsplan „Ried - West“ wird in diesem Bereich durch den Bebauungsplan "An der Goldwiese" überlagert.



Abbildung 7. Geltungsbereiche der umliegenden Bebauungspläne (ohne Maßstab)

Plangrundlage: Digitales Orthofoto, © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020

A.7.3 Naturschutzrecht

Das Plangebiet und die weitere Umgebung befinden sich außerhalb von nach nationalem oder europäischem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Ramsar, FFH- und SPA- Gebiete).

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs. Das Nächstliegende amtlich kartierte Biotop „Einzelhecken westl. Sirchenried“ (Biotopnummer: 7732-0030) befindet sich 300 m südlich des Plangebiets.

A.7.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach §§ 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu klären, ob die Umsetzung des Bebauungsplanes nur unter Verletzung von artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich wäre. In diesem Fall wäre der Plan nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB.

A.7.4.1 Rechtliche Grundlagen

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

A.7.4.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Amtliche Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Online Datenabfrage LfU für den Landkreis Aichach-Friedberg „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ sowie „Verkehrflächen, Siedlungen, Höhlen“
- Kartierung am 02.06.2021 (heiter 14-18 °C)

A.7.4.3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

A.7.4.3.1 Baubedingte Wirkprozesse

Die baubedingten Wirkungen beschränken sich auf die Bauzeit des Gewerbe- und Industriegebietes und sind mit dem Abschluss der Baumaßnahmen beendet:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, bauzeitliche Umfahrungen u.a.
- Temporäre Störungen in Form von Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Schall, Erschütterung, Stoffeintrag, optische Störungen, Kollisionen)

- Baubedingte Mortalität insbesondere für wenig mobile Arten oder Entwicklungsformen (z.B. Eier, nicht flügge Jungvögel). Dies wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen weitgehend verhindert.

A.7.4.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren des Bauvorhabens wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein. Es sind vor allem folgende Faktoren:

- Flächenverlust und -veränderungen von Lebensräumen
- Barrierewirkungen
- Kulissenwirkung von vertikalen Baukörpern

A.7.4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgende relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren werden in Betracht genommen:

Durch Benachbarungs- und Immissionswirkungen bedingte Störungen (Schall, Erschütterung, Stoffeintrag, optische Störungen, Kollisionen durch Verkehr).

A.7.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

A.7.4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen ausschließlich innerhalb der Bau- und Erschließungsflächen.
- Durchführung von unvermeidbaren Gehölzrodungen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar (nach derzeitigem Stand der Planung werden durch die Planung auch außerhalb des Geltungsbereiches keine Rodungen ausgelöst).
- Umfassende Eingrünung des Baugebietes mit Heckenpflanzungen.
- Verwendung von „insektenfreundlicher“ LED-Außenbeleuchtung mit einem warm-weißen Lichtspektrum (≤ 3.000 K Farbtemperatur).
- Baufeldfreimachung: Um ein erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 BNatSchG für die Feldlerche zu vermeiden, soll die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (März- August) der Feldlerche stattfinden. Dies ist vor allem für nicht fluchtfähige Entwicklungsstadien wie Gelege oder nichtflügge Jungvögel relevant. Bereits der Verlust eines einzelnen Geleges ist aufgrund der starken Bestandsrückgänge der letzten Jahre aus unserer Sicht als signifikant einzustufen

A.7.4.4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) sind für die Feldlerche erforderlich.

Auf dem Grundstück Flst.-Nr.308, Gemarkung Sirchenried sowie auf Flst.Nr. 211/1 Gemarkung Ried sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche durchzuführen. Diese Maßnahmen können aufgrund der kurzen Entwicklungszeit als CEF-Maßnahmen wirksam werden. Das Gelände ist weitgehend offen mit freiem Horizont, d. h. wenige oder lückige Gehölzstrukturen sind vorhanden. Die notwendigen Abstände zu Vertikalstrukturen werden überwiegend eingehalten:

- > 50 m (Einzelbäume),
- > 120 m (Feldgehölze 1-3 ha) und
- 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968).

Es werden streifenförmige Maßnahmen für die Feldlerche als Brut- und Nahrungshabitat geschaffen. Dabei werden von selbst begrünte, lückige Ackerbrachen (Sukzessionsbrachen) mit einer Breite von 10 m angelegt. Die Streifen haben einen Abstand von 10 m zueinander und liegen mindestens 10 m von Wegen entfernt. Für diese Maßnahmen liegen hinreichende Wirksamkeitsbelege und ausreichend dokumentierte Funktionskontrollen vor, mit positivem Ergebnis hinsichtlich der Entwicklung des Bestandes der Zielart (z.B. von Lossow, LfU-Arbeitshilfe: „Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche“, Vortrag 24.11.2020).

Die Ackerflächen sind -wie in der Planzeichnung festgesetzt- mit Sommergetreide (Hafer, Roggen, Sommergerste, Weizen) mit doppeltem Saatreihenabstand anzusäen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mineraldünger ist auf der gesamten Fläche unzulässig. Der Einsatz von Festmist hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

A.7.4.5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

A.7.4.5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

A.7.4.5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Entsprechende Vorkommen sind aufgrund des Verbreitungsgebiets, der Standortverhältnisse und der Biotopausstattung im Plangebiet auszuschließen.

Bezüglich der **Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie** kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen innerhalb des Geltungsberichts und somit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund des erwarteten geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens für alle potenziell betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

A.7.4.5.3 Übersicht der potenziell betroffenen Tierarten

Das artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum für das geplante Vorhaben lässt sich ermitteln aufgrund des Verbreitungsgebiets in Bayern, der Lebensraumausstattung im Plangebiet, des Gefährdungsgrades der Arten und ihrer besonderen Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Planungsvorhaben. Es werden einzelne Arten und Artengruppen als potenziell

betroffen eingestuft und andere als nicht relevant im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben bewertet.

Diese sog. Abschichtung und der Ausschluss nicht relevanter Arten wird auf der Grundlage der o.g. Datengrundlagen vorgenommen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Einschätzung der Wirkungsempfindlichkeit der einzelnen Arten gegenüber dem Planungsvorhaben – hier v.a. gegenüber der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme – zu.

Die als planungsrelevant erfassten, vertieft zu prüfenden Arten werden im Sinne einer worst-case-Betrachtung – das heißt ohne detaillierte Erhebungen des Artenbestands – weiteren Prüfschritten unterzogen.

Von den zu prüfenden **Säugetierarten** haben im vorliegenden Untersuchungsraum ausschließlich die zwei Fledermausarten „Großes Mausohr“ und „Breitflügel-Fledermaus“ ihr Verbreitungsgebiet. Die weiteren zu prüfenden Säugetierarten können aufgrund ihres Verbreitungsschwerpunktes ausgeschlossen werden.

Bevorzugte Habitate von **Fledermäusen** sind strukturreiche Landschaften mit einem Wechsel von Wäldern, Offenlandflächen und langsam fließenden Gewässern oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere dienen je nach Fledermausart Dachstühle von Gebäuden, Fassadenverkleidungen oder Baumhöhlen. Zwischen ihren Quartieren und den Jagdhabitaten legen Fledermäuse oft mehrere Kilometer zurück.

Die Ackerfläche des Planungsvorhabens ist potenziell als Jagdraum geeignet. Gebäude oder Bäume mit Strukturen, die sich als Fledermausquartiere eignen (z.B. Höhlen, Rindenverstecke, Spalten als mögliche Wohn- und Ruhestätten) sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Eine Schädigung von Fledermausquartieren durch das Vorhaben kann aufgrund der fehlenden Strukturen ausgeschlossen werden.

Eine mögliche Verringerung des Nahrungsangebotes durch die geplanten Flächenausweisungen ist als nicht erheblich einzustufen. Vorübergehende baubedingte Störungen (Lärmemissionen, Licht) finden weitgehend außerhalb sensibler Dämmerungs- bzw. Nachtzeiten statt. Ebenso ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs (Anwohner) aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten unwahrscheinlich.

In Bezug auf die geplante Außenbeleuchtung sind vor allem die Auswirkungen auf den Insektenbestand zu beachten, der die bevorzugte Beute der Fledermäuse bildet. Untersuchungen haben gezeigt, dass besonders die langsam fliegenden Fledermäuse das zusätzliche Insektenangebot an künstlichen Lichtquellen nutzen und dadurch selbst zur Beute von z.B. Eulen werden.

Eine höhere Konzentration von Insekten und Fledermäusen konnte dabei vor allem an Lichtquellen mit weißem oder weißblauem Lichtspektrum festgestellt werden. Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind daher im Außenbereich des geplanten Sondergebietes „insektenfreundliche“ Lampen mit warm-weißem LED-Leuchtmittel einzusetzen.

Eine Schädigung von Fledermausquartieren durch das Vorhaben kann aufgrund der fehlenden Strukturen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit und Beeinträchtigung von Fledermäusen sowie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können insgesamt ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Untersuchungsgebiet bietet mit seinen landwirtschaftlichen Flächen und den Gehölzbeständen im Randbereich grundsätzlich Lebensraum für verschiedene sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Zilpzalp, Rabenkrähen u.a. Diese Arten weisen eine geringe projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit auf, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Sie wurden als eingriffsunempfindlich abgeschichtet, weil die Arten weit verbreitet sind und auf Grund ihrer Lebensraumsprüche eine große ökologische Plastizität aufweisen und ferner diese Arten zwar möglicherweise im Wirkraum als Nahrungsgäste oder Brutvögel vorkommen könnten, die Fläche allerdings durch die Bauleitplanung ihre Funktion nicht gänzlich verliert, bzw. die Arten in ihren Lebensraumsprüchen so unspezifisch sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden.

Das Vorkommen von Vogelarten der Gehölzbeständen kann in der Umgebung nicht völlig ausgeschlossen werden, an das Untersuchungsgebiet grenzen Hausgärten mit Gehölzbeständen. Aufgrund fehlender Strukturen im Untersuchungsgebiet, dient dieses lediglich als Jagdhabitat. Eine direkte Betroffenheit von Gehölzbrütern wie Neuntöter oder Dorngrasmücke ist damit mit großer Sicherheit auszuschließen.

Brutvögel der niedrigen Vegetationsstrukturen (Brombeergebüsch, Staudenbereiche, Grasbulte) wie z.B. die Goldammer, finden auf den Grundstücken keine geeigneten Brutplätze bzw. sind ständigen Störungen durch Bewegungsunruhe und Verkehr ausgesetzt.

Das Vorkommen von Vogelarten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft (z.B. Feldschwirl, Goldammer, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Wachtel) ist innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der bestehenden hohen Verkehrsbelastung auf den vorbeiführenden Staatsstraßen sowie der anschließenden Siedlung unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.

Der südlich angrenzende Bereich mit seinen weitläufigen, intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen stellt hingegen ein geeignetes Habitat für o.g. Offenlandarten dar. Mit der Bebauung des Bebauungsplangebietes gehen ggf. einzelne potenzielle Brutplätze sowie Nahrungshabitate im Bereich der Acker- und Wiesenflächen unwiederbringlich verloren, da die relevanten Vogelarten, die direkt an die Bebauung angrenzenden Bereiche aufgrund der sog. Kulissenwirkung meiden.

Bei der Bestandskartierung wurden innerhalb des Geltungsbereichs sowie angrenzend insgesamt drei Feldlerchenrevieren erfasst. Die Feldlerche ist in Bayern gefährdet und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG eine besonders geschützte Art. Daher sollten einerseits alle Vorkehrungen getroffen werden, um den Erhaltungszustand der Art nicht zu verschlechtern; andererseits müssen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG vermieden werden.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) brütet vor allem in der offenen Feldflur, auf Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, also dort, wo zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Ab Juli ist eine Bevorzugung von Hackfrucht- und Maisäckern zu beobachten.

Anders als die Haubenlerche meidet die Feldlerche hohe Vertikalstrukturen wie etwa Gebäude und hält davon 60 bis 300 m Abstand, vermutlich weil im Bereich dieser Strukturen der Druck von Greifvögeln oder Rabenkrähen höher ist. Als wesentliche Ursache für den Rückgang der Feldlerchen gilt ein zu geringer Bruterfolg als Folge eines veränderten Ackerbaus mit großflächigen, schnell und dicht aufwachsenden Wintergetreidebeständen.

Ein Brutrevier der Feldlerche im Bebauungsplangebiet befindet sich am Rand des geplanten Geltungsbereichs, also mit einem gewissen Abstand zu den Straßen möglich. In den weiter südlich angrenzenden Flächen sind weitere Brutplätze vorhanden. Eine Prüfung der Brutplätze hat ergeben, dass in Folge des Bauvorhabens drei Feldlerchenreviere betroffen sind.

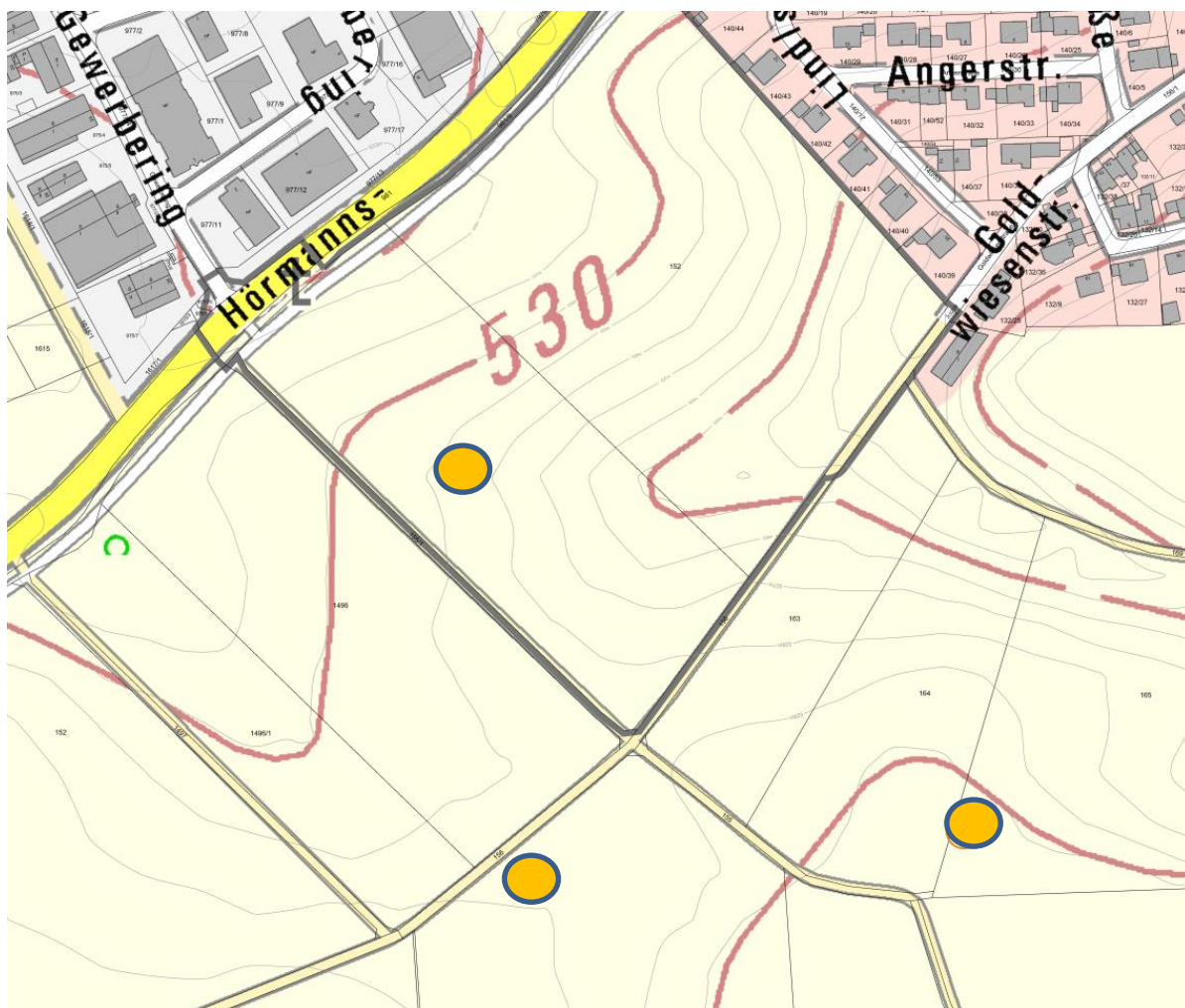


Abbildung 8: Verortung Feldlerchenreviere (orangene Kreise)

A.7.4.6 Zusammenfassung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Artenvielfalt und das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und der anthropogenen Belastungen (Verkehr) eingeschränkt sind.

Die Prüfung ergab eine Relevanz des Vorhabens für die Feldlerche, die als besonders geschützte Art unter den Schutz des § 44 BNatSchG fällt. Die vorhabenbedingte dauerhafte Überbauung und die Kulissenwirkung der Gebäude führen zu einem Verlust von drei Brutrevieren und erfordern artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen):

Diese CEF-Maßnahmen für die Feldlerche können nur auf Flächen mit einem ausreichend großen Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen durchgeführt werden. Um die CEF-Fläche zu einem geeigneten Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche zu entwickeln, muss eine feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung und Pflege der Flächen initiiert und etabliert werden. Es sind auf dem Grundstück Flst.-Nr.308, Gemarkung Sirchenried sowie auf Flst.Nr. 211/1 Gemarkung Ried vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche durchzuführen (siehe auch Kapitel A.7.4.4.2).

Die Verbotstatbestände des Tötens oder Verletzens sowie der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Gleichzeitig werden Ausweich-Bruthabitatflächen für die gesamte Anzahl an Brutpaaren, die durch den dauerhaft Verlust der Bruthabitatflächen betroffen sind, im lokalen Zusammenhang in ausreichender Quantität und Qualität hergestellt, so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und auch die Beibehaltung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sichergestellt ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Bebauungsplan und den daraus resultierenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Veränderungen des Plangebietes

1. keine Zerstörung von Biotopen erfolgt, die für dort wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Eine Beibehaltung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist sichergestellt.
2. Keine Tötungen (in signifikanter Anzahl) von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, keine Zerstörung oder Schädigung ihrer Entwicklungsformen erfolgen, die zu (signifikant) negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen führen.
3. Keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen hierdurch verschlechtert.
4. Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in signifikanter Anzahl) erheblich beschädigt oder zerstört werden. Die ökologische

Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

A.7.5 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten. Da sich das Planungsgebiet nicht im Näherungsbereich eines Fließgewässers befindet, kann eigentlich davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Tatsächlich wurde jedoch bei der Baugrunderkundung an verschiedenen Stellen Schichtenwasser angetroffen.

Die Bereiche in denen bei der Baugrunduntersuchung Grundwasser gefunden wurde sind im Bebauungsplan als Hinweis eingezeichnet. Die jeweiligen Abstand der bei Kleinbohrungen gefundenen Grundwasserstände zur Geländeoberkante betragen:

SDB 2 = Grundwasser bei 4,05m
SDB 4 = Grundwasser bei 1,85m
SDB 5 = Grundwasser bei 1,4m
SDB 8 = Grundwasser bei 2,05m
SDB 9 = Grundwasser bei 4,25m
SDB 10 = Grundwasser bei 0,85m²

Festsetzungen und Hinweise die sich aus den teilweise niedrigen Grundwasserständen ergeben sind in Kapitel A.8.11.3 zu finden.

Im Südosten befindet sich ein wassersensibler Bereich und wird hier durch den Einfluss des Wassers geprägt.

A.7.6 Immissionssituation

Im Plangebiet treten Schallimmissionen durch die nördlich verlaufende Staatsstraße 2052 und das sich nördlich dieser Straße befindende Gewerbegebiet „Ried West“ auf.

Im Laufe des Verfahrens wurde mithilfe eines schalltechnischen Gutachtens geprüft, ob die Immissionen als ortsüblich bzw. als mit der Planung einer Wohnbebauung vereinbar anzusehen sind. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in Kapitel 0 einzusehen.

Weitere Immissionen (Gerüche, Staub und Lärm) resultieren aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der ringsum angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr abends sowie an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten – der Fall sein.

Etwa 500 m westlich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Halle in der Schweine gehalten werden. Die Halle liegt in einer Senke zwischen den erhöht liegenden Orten Ried und Hörmannsberg. Durch die topographische Lage wird eine übermäßige Fernwirkung weitgehend vermieden.

² vgl. Baugrundgutachten vom 18.06.2021 durch Crystal Geotechnik GmbH

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 19 "Am Bittfeld" wurde von der Gemeinde Ried eine Untersuchung der Geruchsemissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben zwischen Ried und Hörmannsberg veranlasst. Dabei wurden die Vorbelastungen im Raum erfasst. In der Untersuchung wurden sogenannte belästigungsrelevante Kenngrößen von Tierhaltungsanlagen ermittelt. Die Untersuchung zeigt, dass die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Gesamtjahresstunden im Plangebiet bei etwa 3-5 % liegen. Der für Wohngebiete zulässige Wert von 10 % wird deutlich unterschritten.³

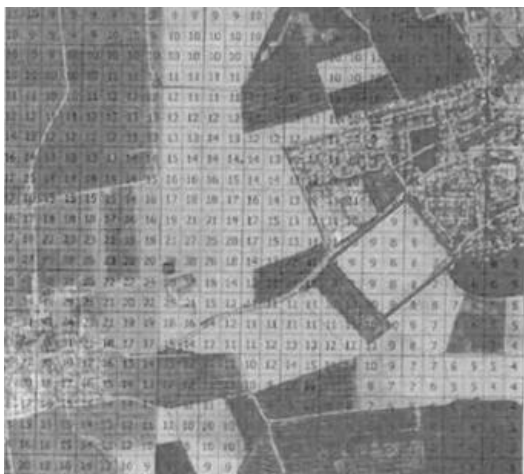


Abbildung 9. Auszug aus Geruchsgutachten
Ing.Büro Koch 05.06.2020 (ohne Maßstab)

Im Rahmen eines aktuell laufenden Genehmigungsverfahrens für einen neuen Mastschweinstall im Südwesten von Ried wurde die Geruchs-situation vom Ingenieurbüro Koch erneut untersucht. Unabhängig von der Genehmigung des Stalls, liegen die Geruchsstundenhäufigkeiten hG (belästigungsrelevante Kenngröße) nach GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) im Randbereich des geplanten BPL Nr. 32 bei $hG \leq 10$.

A.7.7 Denkmalschutz

Durch das Vorhaben sind keine Baudenkmäler betroffen.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde nach Art. 8 Abs. 1 und 2. BayDSchG wird hingewiesen:

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

³ vgl. Ingenieurbüro Koch Fürstenfeldbruck, 2012

A.7.8 Baubeschränkungen

Bei der im Nordwesten verlaufenden Staatsstraße 2052 ist zu berücksichtigen, dass sie nach Art. 23 und 24 BayStrWG über eine Anbauverbotszone sowie eine Anbaubeschränkungszone verfügt. Diese sind im Bebauungsplan dargestellt.

A.8 Planinhalt

A.8.1 Städtebauliche und grünordnerische Konzeption

Im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan "An der Goldwiese" wurden mithilfe einer städtebaulichen Konzeption, Alternativen für die Erschließung und eine mögliche Bebauung erarbeitet. Die folgenden Planungsziele galten dabei als Maßgabe für die städtebauliche Konzeption:

- Erhalt und Weiterentwicklung des Ortsrandes nach Südwesten.
- Ermöglichung eines lebendigen Quartiers mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen. Zu diesem Zweck ist folgendes vorgesehen:
 - Unterschiedliche Wohnformen. Diese sollen von freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern über verdichtete Bebauung mit Mehrfamilienhäusern bis hin zu urbanen Gebieten reichen. Letztere sollen eine flexible Mischung aus Wohnen, Dienstleistungsnutzung oder sonstiger nicht störender Nutzungsformen ermöglichen.
 - Gewerbeflächen
 - Ein Quartiersplatz, der als zentraler Treffpunkt für die Bewohner*innen des Quartiers dient.
- Ermöglichung eines großen Spielraums bei der Gestaltung der Baukörper unter Berücksichtigung der örtlichen Anforderung an Dimensionierung und Gestaltung der Baukörper.
- Sicherstellen der Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungsformen untereinander sowie zur Staatsstraße und der bestehenden gewerblichen Nutzung.
- Reduktion der Erschließungsflächen auf das erforderliche Minimum, sowie eine an die entsprechenden Nutzungen angepasste Erschließung.
- Ermöglichung eines zentralen Wegenetzes, das eine Anbindung an umliegende Baugebiete und den Hauptort ermöglicht (Fuß- und Radverkehr, ÖPNV).



Abbildung 10. Städtebauliche Konzeption (maßstabslos)

Plangrundlage: Digitales Orthofoto und Digitales Geländemodell DGM , © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020

Die städtebauliche Konzeption sieht eine Staffelung der Nutzungen vor. Zur Abgrenzung der freistehenden Einfamilienhäuser von der Staatsstraße sowie dem nördlich dieser gelegenen Gewerbegebiet dient ein urbanes Gebiet. Es soll Schallimmissionen, die von der Staatsstraße und dem Gewerbegebiet ausgehen, verringern. Gleichzeitig erfüllt es durch seine flexible Nutzungsmischung die Ansprüche an ein lebendiges, gemischtes Quartier.

Der Bereich südlich des urbanen Gebiets orientiert sich hinsichtlich der geplanten Grundstücksgrößen und der Gestaltung der Gebäude an die angrenzende Wohnbebauung im Nordosten des Plangebiets. Es soll somit vorrangig eine freistehende Einfamilienhaus- und Doppelhausbebauung ermöglicht werden. Um die bestehende Wohnbebauung im Nordosten so geringfügig wie möglich zu beeinträchtigen wird das urbane Mischgebiet entlang der Staatsstraße im Osten unterbrochen und hier stattdessen ebenfalls eine Einfamilienhaus- und Doppelhausbebauung vorgesehen.

Im Osten an das Gebiet der freistehenden Einfamilienhäuser und Doppelhäuser schließt ein verdichteter Bereich mit Mehrfamilienhäusern an. Dieser Bereich liegt in unmittelbarer Nähe zu den öffentlichen Räumen (Quartiersplatz), die für Aufenthaltsqualität und ein mit Leben gefülltes Quartier sorgen sollen. Die öffentlichen Räume sollen über ein sich durch das Plangebiet durchziehendes Wegenetz optimal erreichbar sein. Das Wegenetz soll zudem die Anbindung an den Hauptort und in die angrenzenden Baugebiete für Fuß- und Radverkehr ermöglichen.

Im südwestlichen Teil des Plangebiets soll ein Gewerbegebiet ermöglicht werden. Dies soll durch eine dichte Bepflanzung von der Wohnbebauung im Osten abgegrenzt werden. Zusätzlich ist bei den Gewerbeflächen, die direkt an die Wohngebiete grenzen, eine Sicherstellung der Verträglichkeit über Immissionsbeschränkungen angestrebt. Im südlichen Teil findet eine zusätzliche Abstufung über weitere urbane Gebiete statt. In südwestlicher Richtung des Gewerbegebiets soll über eine weitere Bepflanzung die Ortsrandsituation gewürdigt und ein Übergang von bebauter zu unbebauter Fläche realisiert werden. Dazu werden angemessene ökologische Festlegungen getroffen.

Die städtebauliche Konzeption sieht im südöstlichen Teil des Plangebiets ein Blockheizkraftwerk vor. Zudem ist im Osten am tiefsten Punkt des Quartiers ein Regenrückhaltebecken beabsichtigt.

Zentrales Element der Erschließung in der Konzeption ist ein Ring, der im Nordwesten über einen Kreisverkehr an die Staatsstraße und den Gewerbering angeschlossen ist. Über diesen Kreisverkehr soll die hauptsächliche Erschließung des Plangebiets erfolgen. Eine weitere Anbindung erfolgt über die Goldwiesenstraße, die jedoch nur geringfügig Mehrbelastet werden soll. An der Staatsstraße ist zudem eine neue Bushaltestelle vorgesehen, die das neue Baugebiet an das Zentrum von Ried und die umliegenden Gemeinden/ Städte anbindet.

Die Befahrbarkeit des Gebietes mit Fahrzeugen der Ver- und Entsorgung sowie der Rettungsdienste ist gewährleistet.

Die Straßenbreite orientiert sich an der Nutzung der jeweiligen Straße. Sie beträgt im Gewerbegebiet 6,5 m zuzüglich 2 m Bürgersteig. Der Ring, der von der Straße des Gewerbegebiets abzweigt weist eine Breite von 5,5 m zuzüglich 1,5 m Bürgersteig auf. Lediglich der südliche Anschluss des Rings an die Straße des Gewerbegebiets weist eine gesamte Breite von 5,5 m auf. Dadurch soll der Durchgangsverkehr von Fahrzeugen aus dem Gewerbegebiet in das Wohngebiet verhindert werden. Wohnstraßen die im inneren des Rings liegen weisen eine Breite von 6 m auf und sollen als „shared space“ Bereiche ausgebildet werden. Eine Abbildung der Straßenschnitte ist in Kapitel A.8.11.1 einzusehen.

Die Grundzüge der städtebaulichen Konzeption werden mit der 1. Änderung nicht berührt, die Abbildung 10 bleibt somit beinahe unverändert. Lediglich der Fußweg der von der Staatsstraße in das Gebiet führt wurde an den verkehrsberuhigten Bereich verlegt, welcher sich daher geringfügig ändert (Darstellung in Abbildung 10 ergänzt). Eine Anbindung an den Hauptort für Fuß- und Radfahrer ist weiterhin gegeben.

A.8.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 152 und 153 unter Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 156, 975/8, 977/13, 977/14, 977/25, 981 und 981/9 - alle Gemarkung Ried. Insgesamt beträgt die Größe des Gebiets rund 7,2 ha.

A.8.3 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des Charakters eines lebendigen Quartiers mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen werden unterschiedliche Arten der baulichen Nutzung festgesetzt. Dazu gehören

Allgemeine Wohngebiete (WA) nach § 4 BauNVO, Urbane Gebiete (MU) nach § 6a BauNVO und Gewerbegebiete (GE) nach § 8 BauNVO.

Für die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) nach § 4 BauNVO gilt:

- Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung – Betriebe des Beherbergungsgewerbes – wird als zulässig festgesetzt.
- Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind, wie auch in der städtebaulichen Konzeption, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerke) innerhalb des allgemeinen Wohngebiets vorgesehen.
- Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen – werden als unzulässig festgesetzt, da die mit diesen Nutzungen einhergehenden Publikums- und Lieferverkehre dem angestrebten Charakter als Wohngebiet entgegenlaufen würden.

Für die festgesetzten urbanen Gebiete (MU) nach § 6a BauNVO gilt:

- Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6a Abs. 3 BauNVO - Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind sowie Tankstellen – werden als unzulässig festgesetzt, da sie der Prägung des angestrebten Wohn- und Arbeitsquartiers entgegenlaufen würden.
- Gemäß § 6a Abs. 4 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass mindestens 1/4 der Geschossfläche für gewerbliche Nutzung und 1/4 der Geschossfläche für Wohnnutzung zu verwenden sind. Dadurch soll das Planungsziel eines durchmischten, flexiblen und lebendigen Quartiers mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ermöglicht werden.
- Um unzulässige Einzelhandelsagglomerationen zu verhindern, wird großflächiger Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 BauNVO in urbanen Gebieten ausgeschlossen.

Für die festgesetzten Gewerbegebiete (GE) nach § 8 BauNVO gilt:

- Folgende nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden als unzulässig festgesetzt: Wohnungen mit mehr als 60 m² Wohnfläche für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und im gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Vergnügungsstätten.
- Um Einzelhandelsagglomerationen zu verhindern wird großflächiger Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausgeschlossen.
- Aufgrund der Nähe der Gewerbegebiete zu Allgemeinen Wohngebieten und Urbanen Gebieten werden lösemittelmittierende Betriebe im gesamten Plangebiet ausgeschlossen.

A.8.4 Maß der baulichen Nutzung

Um Flexibilität bei der Gestaltung der Baukörper und eine optimale Nutzbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten richtet sich die GRZ im Plangebiet an die Obergrenzen der BauNVO. Sie beträgt daher für die einzelnen Gebiete:

- In den Allgemeinen Wohngebieten beträgt die Grundflächenzahl 40 vom 100 (GRZ 0,4).
- In den Urbanen Gebieten beträgt die Grundflächenzahl 80 vom 100 (GRZ 0,8).
- In den Gewerbegebieten beträgt die Grundflächenzahl 80 vom 100 (GRZ 0,8).

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zum 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Die Staffelung der Geschossigkeit entspricht dem städtebaulichen Konzept. Daher werden in den Allgemeinen Wohngebieten Baugebietsteiflächen WA1, WA3, WA4 und WA6 bis einschließlich WA13 als Höchstgrenze 2 Vollgeschosse (II) festgesetzt:

$E + I + DG = II$ (DG kein Vollgeschoss)

$E + DG = II$ (DG als Vollgeschoss)

In den Allgemeinen Wohngebieten Baugebietsteiflächen WA2 und WA5 werden als Höchstgrenze 3 Vollgeschosse (III) festgesetzt.

In den Urbanen Gebieten Baugebietsteiflächen MU1 bis einschließlich MU4 werden als Höchstgrenze 3 Vollgeschosse (III) festgesetzt.

Neben der Geschossigkeit wird die Staffelung der Gebäude im Plangebiet über die **Anzahl der zulässigen Wohnungen und die** Höhe der jeweiligen Baukörper sichergestellt.

~~In den Allgemeinen Wohngebieten Baugebietsteiflächen WA1, WA3, WA4 und WA6 bis einschließlich WA13 sind je Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen zulässig.~~

In den Allgemeinen Wohngebieten Baugebietsteiflächen WA1, WA3, WA4 und WA6 bis einschließlich WA13 darf die Oberkante des fertigen Fußbodens von Wohngebäuden im Erdgeschoss die per Planeintrag festgesetzte Höhe (OKFFB) über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten.

Die Höhe der OKFFB wird über NHN gemessen.

Die Wandhöhe von Wohngebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten Baugebietsteiflächen WA1, WA3, WA4 und WA6 bis einschließlich WA13 darf einschließlich Kniestock eine Höhe von 6,5 m gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (Roh), von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut, nicht überschreiten.

Die Firsthöhe von Wohngebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten Baugebietsteiflächen WA1, WA3, WA4 und WA6 bis einschließlich WA13 darf eine Höhe von 9,0 m, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss, nicht überschreiten.

Die Wandhöhe baulicher Anlagen in den Allgemeinen Wohngebieten Baugebietsteiflächen WA2 und WA5 darf einschließlich Kniestock die per Planeintrag festgesetzte Höhe über

Normalhöhennull gemessen am Schnittpunkt Dachhaut mit der Umfassungsmauer (Roh) nicht überschreiten.

Die Firsthöhe baulicher Anlagen in den Allgemeinen Wohngebieten Baugebietsteilflächen WA2 und WA5 darf die per Planeintrag festgesetzte Höhe über Normalhöhennull nicht überschreiten.

In den Urbanen Gebieten (MU) Baugebietsteilflächen MU1 bis einschließlich MU4 darf die Oberkante Baulicher Anlagen die per Planeintrag festgesetzte Höhe über Normalhöhennull nicht überschreiten.

In den Gewerbegebieten Baugebietsteilflächen GE1 bis einschließlich GE4 darf die Oberkante Baulicher Anlagen die per Planeintrag festgesetzte Höhe über Normalhöhennull nicht überschreiten.

A.8.5 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Es werden überbaubare Flächen mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile, insbesondere durch Zwerchgiebel, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt. Hinsichtlich der Abstandsflächen gilt Art. 6 BayBO in Verbindung mit der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Ried in der jeweils aktuellen Fassung.

Die städtebauliche Körnung im Gebiet entspricht dem städtebaulichen Konzept. Daher werden folgende Bauweisen definiert.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA3, WA4 und WA6 bis einschließlich WA13 wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern. Die Länge der Doppelhäuser darf 20 m, die Länge der Einzelhäuser 16 m nicht überschreiten.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA5 wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern bis zu einer Länge von 25 m.

In den Urbanen Gebieten (MU) wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Einzelhäusern (Bauliche Anlagen/Gebäude) bis zu einer Länge von 38 m.

In den Gewerbegebieten (GE) wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

A.8.6 Grünordnung

A.8.6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Einfriedungen sind mit einem Abstand von mind. 10 cm zur Bodenoberfläche durchzuführen, um für Kleintiere (z.B. Igel) den Durchgang zu ermöglichen. Alternativ sind in regelmäßigen Abständen Öffnungen mit oben genannten Abmessungen oder größer 15 x 15 cm

vorzusehen. Damit soll einerseits dem Minimierungsgebot sowie andererseits dem Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit für Kleinsäuger Rechnung getragen werden.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen sollen negative Effekte auf den Naturhaushalt und die Landschaft verringert werden. Dank der Gehölzvegetation können in Siedlungsbereichen bodennahe Temperaturextreme durch das schattenspendende Laubdach gemildert und Luftschadstoffe durch die Filterfunktion der Blätter gebunden werden. Durch die Gehölze werden Strukturen geschaffen, die sich nicht nur positiv auf das Ortsbild auswirken, sondern auch als Vernetzungselemente und Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen. Gehölzpflanzungen sind daher als Maßnahme zur Verminderung von Eingriffsfolgen besonders geeignet.

Die Sicherung, Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen der Baugrundstücke, der öffentlichen Grünfläche und der öffentlichen Verkehrsflächen ist entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen vorzunehmen und in dieser Weise anzulegen, artentsprechend zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Pflanzen entsprechend nachzupflanzen.

Die Anpflanzung der Gehölze muss spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode erfolgen. Ein Formschnitt der Gehölze ist unzulässig.

Die Gehölze entlang der Staatsstraße 2052 sind dauerhaft zu erhalten, während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und ggf. bei Ausfall zu ersetzen.

In den Allgemeinen Wohngebieten ist je voller 300 m² Grundstücksfläche ein Baum gemäß Artenliste „WA“ zu pflanzen. Zwischen den Bäumen ist ein Pflanzabstand von mind. 10,0 m einzuhalten. Die Standorte sind frei wählbar.

In den Urbanen Gebieten ist je voller 450 m² Grundstücksfläche ein Baum gemäß Artenliste „MU/GE“ zu pflanzen. Zwischen den Bäumen ist ein Pflanzabstand von mind. 10,0 m einzuhalten. Die Standorte sind frei wählbar.

In den Gewerbegebieten ist je voller 600 m² Grundstücksfläche ein Baum gemäß Artenliste „MU/GE“ zu pflanzen. Zwischen den Bäumen ist ein Pflanzabstand von mind. 10,0 m einzuhalten. Die Standorte sind frei wählbar.

Innerhalb der als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzten Fläche sind zusätzlich im Abstand von 8-12 m Bäume gemäß der Artenliste „MU/GE“ zu pflanzen, zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Standorte sind frei wählbar.

Zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft sind Ortsrandeingrünungen im Südosten und Südwesten anzulegen. Es sind autochthone Gehölze der Artenliste „Ortsrandeingrünung“ aus dem Herkunftsgebiet 6.1 „Alpenvorland“ zu verwenden. Die Pflanzung hat in 3er-Gruppen einer Art zu erfolgen. Der Pflanzabstand hat 1,0 x 1,0 m zu betragen, mit der Pflanzgröße 2x verpflanzt, 60-100 cm. Die Pflanzung ist vor Wildverbiß zu schützen. Zusätzlich sind mit einem Pflanzabstand von 10 m Bäume der Artenliste „Ortsrandeingrünung“ innerhalb der Ortsrandeingrünung zu pflanzen, zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Bei fehlender Verfügbarkeit autochthoner Gehölze kann auf andere Qualitäten oder andere standortgerechte Arten entsprechend Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland zurückgegriffen werden.

Die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind bis auf Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckerflächen mit Einsaat von Gräsern und Kräutern oder mit standortgerechten Stauden zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung mit Mineralstoffen wie Kies, Wasserbausteinen o.ä. stellt keine gärtnerische Nutzung dar und ist unzulässig.

Flachdächer und flach geneigte Dächer – auch von Garagen – soweit sie nicht als Dachterrasse genutzt werden, sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Für die Dachbegrünung ist ein Substrataufbau von mindestens 8 cm und die Bepflanzung mit einer standortgerechten Gräser-, Sedum- oder Kräutermischung vorzunehmen. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.

Grundsätzlich sind als Leuchtmittel ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Leuchtmittel mit einer warm-weißen Farbtemperatur (< 3000 Kelvin) zulässig. Bei dem Lampenaufbau und der Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z.B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel auf das notwendige Maß zu beschränken. Auf eine nächtliche Außenbeleuchtung ist nach Möglichkeit zu verzichten.

Baufeldfreimachung: Um ein erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 BNatSchG für die Feldlerche zu vermeiden, hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (März- August) der Feldlerche stattfinden. Dies ist vor allem für nicht fluchtfähige Entwicklungsstadien wie Gelege oder nichtflügge Jungvögel relevant. Bereits der Verlust eines einzelnen Geleges ist laut des Landesbundes für Vogelschutz aufgrund der starken Bestandsrückgänge der letzten Jahre als signifikant einzustufen. ⁴

Bei der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (AGBGB Art. 47 ff). Zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist gemäß DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.

Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

Boden- und Gewässerschutz

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird

⁴ Vgl. Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz vom 20.08.2021

empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Der offene Vegetationsraum ist vor dem Befahren und Beparken durch motorisierte Fahrzeuge zu sichern.

Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten. Zur Vorabstimmung einer solchen Maßnahme kann die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg kontaktiert werden.

Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen ist grundsätzlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden.

Der Einsatz von Recyclingbaustoffen sollte im Voraus mit der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg abgestimmt werden, da hierfür ggf. eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich ist.

Altlasten und vorsorgender Bodenschutz: Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gern. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Daher wird empfohlen vorsorglich eine Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

A.8.6.2 Artenliste

Artenliste „WA“ - Durchgrünung Wohngebiet

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 16-18 cm

<i>Acer campestre</i> „Elsrijk“	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Catalpa bignonioides</i> „Nana“	Trompetenbaum
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn

Gemeinde Ried

Bebauungsplan Nr. 32 "An der Goldwiese", Entwurf vom 06.03.2025 | 1. Änderung

Begründung mit Umweltbericht

<i>Crataegus laevigata</i> „Pauls Scarlet“	Rotdorn
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Obstbäume – Mindestpflanzqualität: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 8-10 cm

<i>Juglans regia</i>	Walnuss
Kulturformen von	Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge

Artenliste „MU/GE“ - Durchgrünung Urbanes Gebiet/Gewerbe

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 16-18 cm

<i>Aesculus carnea</i> 'Briotii'	Rotblühende Roßkastanie
<i>Ginkgo biloba</i>	Ginkgobaum, Fächerbaum
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Christusdorn
<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Inermis'	Dornenlose Gleditschie
<i>Liriodendron tulipifera</i>	Tulpenbaum
<i>Liriodendron tulipifera</i> 'Fastigiata'	Säulenförmiger Tulpenbaum
<i>Prunus fruticosa</i> 'Globosa'	Steppenkirsche
<i>Pyrus calleryana</i> 'Chanticleer'	Stadtbirne, Chinesische Wildbirne
<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata'	Säulen-Eiche
<i>Robinia pseudoacacia</i> 'Monophylla'	Robinie
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum

Artenliste „Ortsrandeingrünung“

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 12-14 cm

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Rotdorn
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Mindestpflanzqualität: Strauch, 2x verpflanzt, 60-100 cm

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ribes alpinum</i>	Alpen-Johannisbeere
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

Viburnum opulus
Viburnum lantana

Wasser-Schneeball
Wolliger Schneeball

A.8.7 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe

Die Eingriffsregelung verpflichtet die Eingriffsverursacher dazu, die Möglichkeiten der Vermeidung zu prüfen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen. Da ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Eingriffe fehlt, hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den Leitfaden zur Eingriffsregelung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2. erweiterte Auflage Januar 2003, München)⁵ herausgegeben, der den Gemeinden zur Anwendung empfohlen wird. Er dient einer fachlichen und rechtlich abgesicherten Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Dieser Leitfaden ist Grundlage für die hier erarbeitete Bewertung.

A.8.7.1 Bewertung des Bestandes

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 71.700 m². Die Wohnbau- bzw. Gewerbefläche einschließlich der Verkehrserschließung nimmt nahezu die gesamte Fläche ein.

Kein Ausgleichsbedarf besteht für die Flächen der Staatstraße 2052 die vollständig versiegelt sind. Auch die Flächen am südwestlichen Rand des Planungsgebiets, die als Grünfläche und Regenrückhaltebecken genutzt werden, sowie die Flächen für die Anpflanzung innerhalb des Gebietes, ist keine naturschutzrechtliche Kompensation erforderlich, da für diese Flächen keine Verschlechterung des Zustandes durch die Planung erfolgt.

Die in die Ausgleichsberechnung einfließenden Bestandsflächen sind intensiv genutzte Äcker und werden gemäß Liste 1a des Leitfadens in folgende Kategorie eingestuft:

Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung; oberer Wert

In diese Wertstufe fallen insgesamt 62.400 m²

A.8.7.2 Ermittlung der Eingriffsschwere

Die Intensität des Eingriffs ist vor allem abhängig von der Anordnung und Dichte der geplanten Bebauung. Das im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung legt überschlägig auch das Maß der Auswirkungen auf Natur und Landschaft fest.

Das vorliegende Baugebiet weist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für das Wohngebiet bzw. 0,8 für das urbane Gebiet und das Gewerbegebiet einen hohen Versiegelungs- oder Nutzungsgrad auf und zählt zum Typ A. Mit einer hohen Dichte der geplanten Bebauung und der damit verbundenen hohen Versiegelungsrate geht der Verlust aller Schutzgutfunktionen einher.

⁵ Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/doc/leitf_oe.pdf

A.8.7.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors

Entsprechend der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren gibt der Leitfaden folgende Spannen vor:

- Gebiete der Kategorie I, Typ A: 0,3 – 0,6

Die Zuordnung des jeweils zutreffenden Kompensationsfaktors erfolgt unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen. Im Baugebiet sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Durchgrünung des Baugebiet
- Eingrünung des Baugebiet
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens

Es werden folgende Kompensationsfaktoren festgesetzt:

- Wohngebiete = 0,4
- Urbanes Gebiet = 0,55
- Gewerbegebiet = 0,55

A.8.7.4 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Tabelle 1: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Nutzung	Fläche	Kompensationsfaktor	Ausgleichsbedarf
Allgemeines Wohngebiet	35.800 m ²	0,4	14.320 m ²
Urbanes Gebiet und Gewerbegebiet	26.600 m ²	0,55	14.630 m ²
Grünflächen	8.300 m ²	0	0
Bereits versiegelt	1000 m ²	0	0
Fläche gesamt	71.700 m²		28.950 m²

Um den Eingriff durch die vorliegende Planung auszugleichen, ist eine Gesamtausgleichsfläche von 28.950 m² erforderlich.

Im Zuge der 1. Änderung wird die Berechnung des Ausgleichsbedarfes aktualisiert. Durch Flächenverschiebungen im Rahmen des vorangegangenen Aufstellungsprozesses wurden abweichende Flächen der Berechnung des Ausgleichsbedarfes zugrunde gelegt. Der Gesamtausgleichbedarf erhöht sich dadurch von 27.640 m² auf 28.950 m². Durch den erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleich sind jedoch keine weiteren Ausgleichsflächen notwendig. Eine entsprechende Meldung beim LfU im Bezug auf die geänderte Flächengröße ist notwendig.

A.8.7.5 Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt auf Flurnummer 169 Gemarkung Eismannsberg sowie als multifunktionaler Ausgleich auf dem Grundstück Flst.-Nr.308, Gemarkung Sirchenried sowie auf Flst.Nr. 211/1 Gemarkung Ried. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

A.8.7.5.1 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Umsetzung des Bebauungsplans, sind auf dem Flurstück Nr.308, Gemarkung Sirchenried sowie auf dem Flurstück Nr. 211/1, Gemarkung Ried vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche durchzuführen. Die Herstellung der Fläche erfolgt im Frühjahr vor Brutzeit der Feldlerche (Mitte März). Eine mechanische Bearbeitung während der Brutzeit (15.03.-01.07.) ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist die Funktionsfähigkeit der CEF-Flächen vor Inanspruchnahme des Baugebiets zu gewährleisten.

Die Ackerflächen sind als „Extensiver Getreideanbau“ mit Sommergetreide (Hafer, Roggen, Sommergerste, Weizen) mit doppeltem Saatreihenabstand anzusäen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mineraldünger ist auf der gesamten Fläche unzulässig. Der Einsatz von Festmist hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Außerdem sind „Brachestreifen“ anzulegen, um streifenförmige Brut- und Nahrungshabitate für die Feldlerche herzustellen in einer Mindestbreite von 10 m und einem Abstand zueinander von 10 m sowie mindestens 10 m zu Wegen. Die Streifen sind als selbst begrünte und lückige Ackerbrachen (Sukzessionsbrachen) anzulegen. Nach einem Umbruch der Ackerflächen im Winter sind die Brachestreifen im darauffolgenden Jahr wieder zu Buntbrachen mit einer heterogenen Vegetationsstruktur zu entwickeln. Durch regelmäßiges Umbrechen (außerhalb der Brutzeit) soll ein Aufkommen hoher und dichter Beikräuter vermindert werden. Die Lage der Brachestreifen kann variieren. Zusätzlich durchzuführende Maßnahmen („falsches Saatbett“, Einsaat Bienenweide) sind im Rahmen des Monitorings auf die Begebenheiten abzustimmen.

Hierbei handelt es sich um eine Kombination zweier Maßnahmenpakete für die Feldlerche. Da für das Konzept keine umfassenden Untersuchungen vorliegen, ist deshalb ein begleitendes Monitoring von mindestens 3 Jahren vorgesehen und ggf. eine Nacharbeitung/ergänzende Maßnahmen erforderlich. Das Monitoring erfolgt durch 2-4 Begehungen während der Brutzeit der Feldlerche (nach Methodenstandards) sowie durch eine Begehung im Winter.

A.8.7.5.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt als multifunktionaler Ausgleich auf den artenschutzrechtlichen Flächen. Die Extensivierung der Nutzung auf den artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sowie die Brachestreifen sind als naturschutzfachlicher Ausgleich anrechenbar.

Aufgrund der durchgeführten CEF-Maßnahmen erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU 2003) eine Aufwertung von einem Ausgangszustand Liste 1 a Oberer Wert (Ackerflächen) zu einer spezifischen Ausgleichsmaßnahme nach Liste

4. Diese wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Boden und Wasser aus.

Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen werden somit auch als naturschutzrechtlicher Ausgleich mitbilanziert.

Der verbleiben Naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt durch eine Extensivierung der Grünlandnutzung auf dem Flurstück Nr. 169 Gemarkung Eismannsberg.

Zur Pflege des extensiven genutzten Grünlandes ist eine zweischürige Mahd zwischen Ende Juli und Ende September vorgesehen. In den ersten zwei Jahren erfolgt zur Aushagerung eine dritte Mahd im Frühjahr. Die Artenanreicherung erfolgt per Mahdgutübertragung. Entwicklungsziel ist ein extensives artenreiches Grünland.

Ca. 20% der Fläche soll als jährlich wechselnde Altgrasbereiche belassen bleiben, um Lebensräume für Insekten und deren Überwinterungsstadien zu schaffen.

Auf Fl.Nr. 169 werden Amphibiensenken entsprechend der Planeinträge angelegt. Diese werden alle 2 Jahre vom Krautbestand freigehalten.

A.8.7.5.3 Flächenbilanz Ausgleichsflächen

Flurstück	Größe	Art des Ausgleiches
Fl.Nr. 308 Gmkg. Sirchenried	12.143 m ²	Multifunktional (1:1)
Fl. Nr. 211/1 Gmkg. Ried	16.414 m ²	Artenschutzrechtlich (11.045 m ²) Multifunktional (1:1)
Fl.Nr. 169 Gmkg. Eismannsberg	14.064 m ²	Naturschutzrechtlich

A.8.8 Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde deshalb die schalltechnische Untersuchung mit der Auftragsnummer 7711.1 / 2021 - JB der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster vom 20.09.2021 angefertigt, um die Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten quantifizieren und beurteilen zu können, ob die Anforderungen des § 50 BImSchG für die benachbarte schützenswerte Bebauung hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt sind. Zur Beurteilung können die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 sowie die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen werden. Die Definition der schützenswerten Bebauung richtet sich nach der Konkretisierung im Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Die Berechnungen ergaben für den Gewerbelärm keine Überschreitungen im Plangebiet. Die Berechnungen ergaben für den Straßenverkehrslärm ausschließlich im nordöstlichen Eck des Allgemeinen Wohngebietes und ggf. an der Baugrenze des nördlichen Urbanen Gebiets eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Diese Überschreitungen sind durch bauliche und/ oder passive Schallschutzmaßnahmen in Verbindung mit einer kontrollierten Wohnraumlüftung zu kompensieren.

Für reine Büronutzungen können die Tagorientierungswerte auch in der Nachtzeit zugrunde gelegt werden, da in der Nachtzeit bei Büros und Schulungsräumen gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz (StMUV) vom 24.08.2016 kein im Vergleich zur Tagzeit erhöhter Schutzanspruch besteht.

Die Grundlage für die Anforderungen an den baulichen Schallschutz bildet in den Berechnungen die DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau“.

Aus dem Gutachten ergeben sich folgende Festsetzungen:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle „Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²“ und „Zusatzkontingente in dB(A) für die Richtungssektoren“ angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten: Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)

Gebiet mit gewerblicher Nutzung	Bezeichnung der (Teil-) Fläche des Gewerbegebietes	Fläche [m ²]	Emissionskontingent L _{EK} [dB(A)/m ²]	
			Tag (06-22 Uhr)	Nacht (22-06 Uhr)
Nr. 32 mit der Bezeichnung „An der Goldwiese“	GE1	906	63	48
	GE2	1.016	60	45
	GE3	4.119	60	44
	GE4	255	60	60

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis O erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente: Zusatzkontingente LEK,zus,k

Der Bezugspunkt BPzus für die Richtungssektoren hat folgende UTM 32 Koordinaten: X = 651076,00 / Y = 5350090,00.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k LEK,i durch LEK,i + LEK,zus,k zu ersetzen ist.

Die Relevanzgrenze der Regelung in Abschnitt 5 Abs. 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.

Richtungssektor	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
Anfangswinkel	80	90	95	100	106	109	110	115	120	228	345	5	28	55	70
Endwinkel	90	95	100	106	109	110	115	120	228	345	5	28	55	70	80
Zusatzkontingente tags	5	8	5	7	8	9	9	11	13	11	5	6	0	1	2
Zusatzkontingente nachts	3	5	3	3	2	6	5	3	2	11	1	2	0	1	1

Mit dem Bauantrag ist ein qualifiziertes Sachverständigengutachten zum Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen gemäß Nr. 7.2 „Schalltechnische Festsetzungen“ vorzulegen. Ein Freistellungsverfahren ist ausgeschlossen. Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorIV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Dies gilt auch für gewerbliche Betriebe im MU. Für diese ist zudem nachzuweisen, dass die Immissionsorte im WA, MU und dem GE nicht im Einwirkungsbereich der Anlage i.S. Ziffer 2.2 nach TA Lärm liegen. Bei gewerblichen Betrieben im MU sind Ausnahmen für emissionsarme Betriebe in Absprache mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg möglich. Dazu ist eine Betriebsbeschreibung oder Ähnliches vorzulegen, die erläutert in welchem Umfang die gewerbliche Nutzung betrieben werden soll. Dadurch kann geklärt werden, ob das angedachte Bauvorhaben im Freistellungsverfahren durchgeführt werden kann, oder ob eine genehmigungsrechtliche Prüfung von Nöten ist.

Wohnungen im Gewerbegebiet

Um zu verhindern, dass Gewerbebetriebe durch Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet eingeschränkt werden, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Insofern Wohnnutzungen innerhalb der Gewerbeflächen realisiert werden sollen (Betriebsleiter, Betriebsinhaber, Aufsichtsperson), sind (nach dem Stand der Technik) Vorkehrungen zum Schallschutz auf Grundlage der DIN 4109 zu treffen. Die Einhaltung der Anforderungen der DIN 4109 ist mit dem Bauantrag durch geeignete Nachweise zu belegen. Der geforderte

Schallschutznachweis nach DIN 4109 ist auf den angemessenen Schutz gegen Gewerbelärm (aus benachbarten Gewerbeflächen) nach TA Lärmabzustellen. Die Wohnnutzungen und Schutzmaßnahmen sind so anzuordnen, dass keine durch die ausgeübte Wohnnutzung verursachte Beschränkung der Nutzung benachbarter Gewerbequartiere resultiert. Dies kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen erreicht werden, deren Wirkung jedoch im Einzelfall beurteilt werden muss:

- Festverglasungen von Fenstern in Verbindung mit einer kontrollierten
- Wohnraumlüftung (vor allem für Schlafräume und Kinderzimmer);
- Vorgehängte Wintergärten, die nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzt werden dürfen;
- Orientierung von Räumen auf die lärmabgewandte Seite (vor allem Schlafzimmer und Kinderzimmer);
- Schalltechnisch günstige Lage der Wohnung auf dem Betriebsgelände.

Wohnungen im allgemeinen Wohngebiet:

Ausschließlich im nordöstlichen Eck des Allgemeinen Wohngebietes werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Entlang der nordwestlichen Baugrenze des Urbanen Gebiets entlang der St 2052 können im 1. OG der Gebäude die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten sein. Die betroffene Bereich entlang der Staatsstraße sind in der Planzeichnung durch eine „Abgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ gekennzeichnet. Die Abgrenzung stellt jeweils den Grenzwert WA nachts und Grenzwert MU nachts dar. Sofern in diesen Bereichen Wohnnutzungen entstehen (MU), sind folgende Punkte zu beachten.

Grundrissorientierung:

Sofern Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 an den Fassaden mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59/ 49 dB(A) tags/ nachts liegen, ist durch eine entsprechende Grundrissorientierung sicherzustellen, dass diese Räume über Fenster an Fassaden, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten sind, belüftet werden können. Für reine Büronutzungen können die Tagorientierungswerte auch in der Nachtzeit zugrunde gelegt werden. Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 sind u. a. Wohn-, Schlaf- und Ruheräumen sowie Wohnküchen.

Passive Schallschutzmaßnahmen:

Verfügen entsprechende, schutzbedürftige Räume über keine nach den vorgenannten Vorgaben zu orientierenden und für Lüftungszwecke geeigneten Fensterflächen, so sind an den entsprechenden Fassadenseiten mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV Schallschutzfenster einzubauen und sicherzustellen, dass auch bei geschlossenen Fenstern an diesen schutzbedürftigen Räumen die erforderlichen Luftwechselraten eingehalten sind (kontrollierte Wohnungslüftung). Alternativ ist auch der Einbau anderer passiver Schallschutzmaßnahmen (z. B. nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wintergärten oder vollständig verglaste Balkone etc.) zulässig. Die vorgeschlagenen passiven Schallschutzmaßnahmen stehen im Einklang mit Art. 45 der Bayerischen Bauordnung BayBO, wonach Aufenthaltsräume ausreichend belüftet werden müssen.

Nachweis nach DIN 4109 zum baulichen Schallschutz (Schallschutz im Hochbau):

Gemeinde Ried

Bebauungsplan Nr. 32 "An der Goldwiese", Entwurf vom 06.03.2025 | 1. Änderung

Begründung mit Umweltbericht

Für das geplante Bauvorhaben ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsverfahrens ein Schallschutznachweis nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zu erstellen. Dieser muss rechnerisch nachweisen, dass sowohl die Anforderungen an die Luftschalldämmung aller Außenbauteile zum Schutz vor Außenlärm, abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel (Abschnitt 7.1 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) bei den Fassaden der geplanten Wohnungen eingehalten, als auch die Anforderungen zwischen fremden, schutzbedürftigen Nutzungen gewährleistet sind.

Außenbereiche im MU und im WA sind auf der lärmabgewandten Seite (Weg von der Straße und dem Gewerbegebiet) zu orientieren, damit ein ungestörter Aufenthalt für die Bewohner gewährleistet ist.

A.8.9 Gestaltungsvorschriften gemäß Art. 81 BayBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Im Bebauungsplan werden Gestaltvorschriften festgesetzt. Zielsetzung ist dabei eine Architektursprache, die sich harmonisch in die umgebende Bebauung einfügt und die Lage am Ortsrand berücksichtigt.

Zur Wahrung der örtlichen Architektursprache und zur Gestaltung der insbesondere in die offene Landschaft wirkenden Eindeckung, werden für Dächer und Dachaufbauten folgende Festsetzungen getroffen:

Für Hauptgebäude in Baufenstern mit der Bezeichnung „Flachdach“ in den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 5°, bezogen auf die Horizontale, zulässig. Diese sollen eine moderne Architektursprache ermöglichen und eine verbesserte Verträglichkeit mit der Nachbarschaft sicherstellen.

Für alle weiteren Hauptgebäude und Nebengebäude zulässig sind Satteldächer, Zeltdächer, Walm- und Krüppelwalmdächer. Dachflächen sind mit einer Dachneigung von 10° bis 45°, bezogen auf die Horizontale, auszubilden.

In den Urbanen Gebieten (MU), in den Gewerbegebieten (GE) sowie in den Allgemeinen Wohngebieten Baugebietsteiflächen WA2, WA3 und WA6 sind zusätzlich Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 5°, bezogen auf die Horizontale, zulässig. Dadurch soll auch zeitgenössische Architektur ermöglicht werden.

Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden, z.B. Terrassenüberdachungen, sowie für verbindende Dächer zwischen Haupt- und Nebengebäude sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 5°, bezogen auf die Horizontale, zulässig.

Für die Öffnung der Dächer sind Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sowie Dachaufbauten in Form von Gauben als untergeordnete Elemente des Hauptdaches bei geneigten Dächern gem. Festsetzung Ziffer 4.1 zulässig. Die Breite der Dachaufbauten darf insgesamt ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten. Dachaufbauten sind mit einem Sattel- oder Schleppdach auszuführen. Je Gebäude sowie für aneinandergebaute Gebäude ist nur eine Gaubenform zulässig.

Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 5° bezogen auf die Horizontale ohne Aufständigung zu errichten.

Die Flächen von Werbeanlagen dürfen je Fassadenfläche insgesamt maximal 10 % betragen. Sie sind so an Gebäuden anzubringen, dass sie die Kanten der Gebäude nicht überragen. Auf Dächern sind freistehende oder auf der Dachfläche aufliegende Werbeanlagen nicht zulässig. Des Weiteren unzulässig sind Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbelichtung sowie Lichtwerbung in grellen Farben. Im Zufahrtsbereich ist je Gebäude eine Hinweistafel bis zu einer Höhe von 4,0 m zulässig. Die Hinweistafel darf eine Größe von 6 m² Ansichtsfläche nicht überschreiten.

A.8.10 Garagen, Carports und Nebenanlagen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA3, WA4 und WA6 bis einschließlich WA13 gilt:

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind je Wohngebäude folgende bauliche Anlagen außerhalb der mind. 5,0 m breiten Vorgartenzone entlang der Straße zulässig: Terrassen bis zu einer Grundfläche von 15 m², Terrassenüberdachungen mit einer Tiefe von bis zu 3,5 m, Stellplätze, Garagen und Carports mit einer Grundfläche von bis zu 60 m², freistehende Abgasanlagen im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) BayBO mit einer Höhe von bis zu 12,0 m, Nebengebäude im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO sowie untergeordnete Bauteile. Weiterhin zulässig sind Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen, sowie Carports mit offenen Seitenteilen auch innerhalb der Vorgartenzone.

Um die in Kapitel A.2 erläuterte Problematik lösen zu können wird für die o.g. Baugebiete folgende Festsetzung ergänzt:

Abweichend von Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO dürfen Garagen einschließlich ihrer Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten, innerhalb der Abstandsflächen, sowie ohne eigene Abstandsflächen mit einer Wandhöhe von bis zu 3,0 m, bezogen auf die jeweils per Planeintrag festgesetzte Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFFB), errichtet werden.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA5, den Urbanen Gebieten (MU) sowie den Gewerbegebieten (GE) gilt:

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind je Gebäude folgende bauliche Anlagen zulässig: Terrassen bis zu einer Grundfläche von 60 m², Terrassenüberdachungen mit einer Tiefe von bis zu 3,5 m, Stellplätze, Garagen und Carports mit einer Grundfläche von bis zu 60 m², freistehende Abgasanlagen im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) BayBO mit einer Höhe von bis zu 12,0 m, Nebengebäude im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO, untergeordnete Bauteile sowie Zufahrten und (eingehauste) Zufahrtsrampen zu Garagen/Tiefgaragen und Stellplätzen. Erschließung, Ver- und Entsorgung

A.8.11 Erschließung, Ver- und Entsorgung

A.8.11.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes an das örtliche Straßennetz erfolgt von Nordwesten durch den Ausbau der Kreuzung Staatsstraße 2052 und Gewerbering zu einem Kreisverkehr. Ein weitere Erschließung erfolgt über die Goldwiesenstraße.

Wie in der städtebaulichen Konzeption bereits erläutert, orientieren sich die Straßenbreiten an den Nutzungen der jeweiligen Straßen. Sie sind in **Abbildung 11. Straßenquerschnitte (ohne Maßstab)** dargestellt. Öffentliche Stellplätze sollen abschnittsweise im Straßenraum angeboten werden.

Folgende Hinweise des staatlichen Bauamts gelten für das Plangebiet:

Für die Erschließung des Allgemeinen Wohngebietes, des urbanen Gebietes bzw. des Sondergebietes ist ein neuer Kreisverkehr bei Abschnitt 340, Station 4,055 geplant.

Vor Baubeginn ist eine Vereinbarung über die Planung, Abwicklung, Kostentragung, Unterhaltung etc. ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ried und dem Staatlichen Bauamt Augsburg abzuschließen, die Ausführungsplanung wird Teil der Vereinbarung.

Grundsätzlich gilt, dass die Gemeinde Ried die gesamten Kosten für den Kreuzungsumbau zu tragen hat.

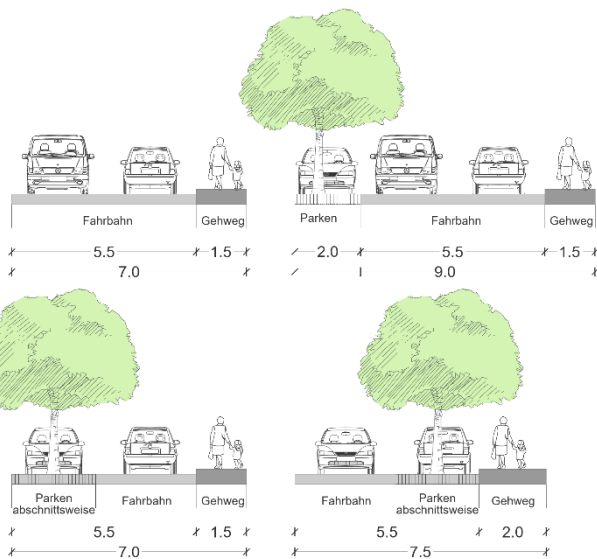
Allgemein gilt, dass in Bereichen, wo die Staatsstraße 2052 in unserer Baulast von der Planung berührt wird, in jeder Planungs- und Ausführungsphase eine Abstimmung mit uns erfolgen muss.

Für das Herstellen von Anschlüssen an die innerhalb der Staatsstraße 2052 liegenden Versorgungsleitungen ist die besondere Erlaubnis des Staatlichen Bauamtes Augsburg, Burgk-mairstraße 12, 86152 Augsburg schriftlich einzuholen. Dem Straßengrundstück dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.⁶

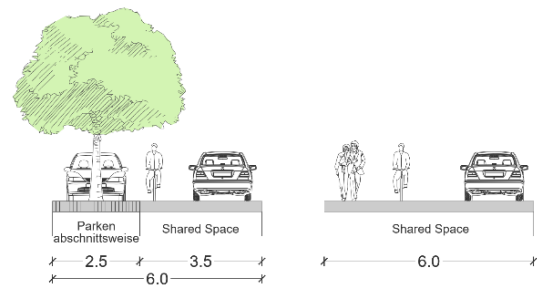
⁶ Stellungnahme des staatlichen Bauamts vom 27.07.2021

Regelquerschnitte

Wohnstraße (5,5 m / 7,0 m / 7,5 m / 9 m)



Wohnweg, Shared Space (6 m)



Gewerbestraße (6,5 m / 8,5 m)

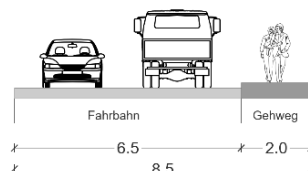


Abbildung 11. Straßenquerschnitte (ohne Maßstab)

A.8.11.2 Stellplätze

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ried auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.

A.8.11.3 Abwasserbeseitigung, Entwässerung

Es wurde durch das Ingenieurbüro Crystal GmbH eine Bodenerkundung/Gutachten für das Baugebiet durchgeführt. Aufgrund von Feld- und Laboruntersuchungen kommt das Baugrundinstitut in Bezug auf die Sickerfähigkeit des Untergrundes zu folgenden Aussagen:

„Hinsichtlich der Versickerung von Wässern ist die anstehende Gelände- und Untergrundsituation wie zuvor beschrieben als eher nicht oder sehr schlecht geeignet einzustufen. Sollte dennoch die Versickerung von Oberflächenwasser, z. B. in sandigen Bereichen, angedacht werden, so ist zwingend sicherzustellen, dass eine Entlastungsmöglichkeit durch einen Überlauf zu einer jederzeit rückstaufreien Vorflut gegeben ist und keine Bauwerke negativ beeinflusst werden.“ (Baugrunderkundung/Gutachten Projekt-Nr. 211077 vom 18.06.2021; CRYSTAL GEOTECHNIK Beratende Ingenieure und Geologen GmbH, Hofstattstraße 28, 86919 Utting am Ammersee)

Entwässerung:

Die Gemeinde Ried hat vor im Zuge der Erschließungsplanung bereits Zisternen auf den Grundstücken zu errichten. Sämtliches Niederschlagswasser der Dachflächen sowie unverschmutztes Niederschlagswasser befestigter Flächen ist in diese Zisternen zu leiten. Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen (z.B. Gartenwege) sollte so weit wie möglich auf den Gartenflächen ordnungsgemäß versickert werden. Die

Gemeinde Ried

Bebauungsplan Nr. 32 "An der Goldwiese", Entwurf vom 06.03.2025 | 1. Änderung

Begründung mit Umweltbericht

Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Da aufgrund der Bodenverhältnisse nur geringe Wassermengen versickert werden können, ist das restliche Niederschlagswasser über die öffentliche Regenwasserkanalisation (Mischkanal) den Regenrückhaltebecken am tiefsten Punkt des Plangebiets im Osten zuzuführen. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art

Die gekennzeichneten Flächen sind für die Sammlung und verzögerte Ableitung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.

Rückstausicherung:

Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.

Grundwasser:

Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss. Die geplante Bebauung liegt in einem Gebiet mit bekannten hohen Grundwasserständen von weniger als 3 m unter Gelände. Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen und sonstigen hydrostatisch wirksamen Wässern (z.B. Stau- und Schichtenwasser) müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume in den im Plan gekennzeichneten Gebieten bis mindestens zur Geländeoberkante zuzüglich einem geeigneten Sicherheitszuschlag wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellergeschosses entsprechend anzupassen. Grundstücksentwässerungsanlagen (dazu zählen auch Kleinkläranlagen) sind wasserdicht und auftriebssicher zu errichten.

Wild abfließendes Oberflächenwasser:

Das umgebende Gelände ist geneigt und weist eine Hanglage nach Osten auf. Daher kann, z.B. bei Schneeschmelze oder Starkniederschlag, wild abfließendes Oberflächenwasser aus dem umgebenden Einzugsgebiet den Grundstücken im Geltungsbereich zufließen. Dies ist entsprechend bei der Erschließung und Bebauung zu berücksichtigen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Bebauung vor Schäden schützt. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrhahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass der Oberflächenwasserabfluss durch die geplante Bebauung nicht behindert oder zum Nachteil umliegender Grundstücke verlagert wird. Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Allgemeines:

Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke. Somit wird die Menge des anfallenden Niederschlagswassers verringert.

Für die Wassereinleitung in den nahegelegenen Vorfluter ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Sollten sogenannte "Grauwasseranlagen" geplant und gebaut werden, ist der Bauherr über die Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt gemäß Trinkwasserverordnung in Kenntnis zu setzen.

Im Übrigen erfolgt die Entwässerung im Trennsystem.

A.8.11.4 Gasversorgung

Folgender Hinweis gilt laut der Energienetze Bayern GmbH:

Südlich des geplanten Gebietes verläuft die Gashochdruckleitung HD0670 der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, welche dauerhaft mit einer Schutzstreifenbreite von 6,0 Metern (3,0 Meter zu jeder Seite) geschützt ist. Dieser Bereich ist zwingend von Bebauung, Bepflanzung sowie weiteren Sparten freizuhalten.⁷

Die Gasleitung ist in der Planzeichnung als Hinweis eingezeichnet. Der geschützte Bereich der Leitung verläuft größtenteils außerhalb des Plangebiets. Lediglich im Bereich des neu entstehenden Kreisverkehrs ist ein Verlauf der Leitung im Plangebiet vorhanden. In diesem Bereich sind Abstimmungen mit dem Spartenbetreiber bzgl. der bestehenden Gashockdruckleitung vorzunehmen.

A.8.11.5 Stromversorgung

Folgende Hinweise gelten laut der LEW Verteilernetz GmbH:

Über das Grundstück Flur-Nr.: 152 der Gemarkung Ried verläuft die 20-kV-Freileitung "R1T3". Der pauschale Schutzbereich der Freileitung beträgt 9,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 18,0 m). Des Weiteren verläuft innerhalb des Geltungsbereiches ein 20-kV-Kabel mit derselben Bezeichnung. Der Schutzbereich des 20-kV-Kabels beträgt 1,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 2,0 m).

Innerhalb der Leitungsschutzzonen sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach DIN EN 50423 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Mittelspannungsleitung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten.

⁷ Stellungnahme der Energienetze bayern GmbH vom 17.06.2021

Im Schutzbereich der 20-kV-Freileitung darf aus Sicherheitsgründen eine Bebauung oder Bepflanzung nach vorgenannter DIN nur bis zu einer bestimmten Höhe erfolgen. Anträge zu Bauvorhaben oder Anpflanzungen, die im Schutzbereich der 20-kV-Freileitung liegen, sind uns deshalb zur Stellungnahme vorzulegen.

Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (ehemals BGV A3) der Berufsgenossenschaft ETEM (Energie-Textil-Elektro-Medienerzeugnisse) sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften beachtet werden. Wir weisen auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen gegeben ist.

Grabarbeiten im Bereich unserer Maststützpunkte gefährden die Standsicherheit. Deshalb muss eine Fläche mit einem Radius von 5,00 m um den Mastmittelpunkt von Aufgrabungen und jeglicher Bebauung freigehalten werden. Ferner bitten wir zu beachten, dass diese Fläche (Erdauflastbereich des Mastes) während der gesamten Bauphase unversehrt bleibt und deren Rand durch geeignete Maßnahmen gegen ein eventuelles Abrutschen des Erdreiches gesichert werden muss.⁸

Der Verlauf der aktuellen 20-kV-Freileitung bzw. des 20-kV-Kabels ist in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt. Es ist angedacht die Freileitung im Wege der Erschließungsmaßnahmen zu verkabeln. Solange die 20-kV-Freileitung noch besteht, ist eine Bebauung innerhalb des Schutzbereiches nur mit den bereits oben aufgeführten Einschränkungen möglich. Der Abbau der 20-kV-Freileitung ist erst nach Inbetriebnahme der neu geplanten 20-kV-Kabelleitungen möglich.

Eine gesicherte Stromversorgung des geplanten Wohngebiets ist nur durch Errichtung neuer Trafostationen und Kabelverzweiger gewährleistet. Die geplanten Standorte dieser Anlagen sind in der Bebauungsplanzeichnung als Hinweis unter „geplante Flächen für Versorgungsanlagen“ eingetragen.

A.8.11.6 Glasfaser

Laut Stellungnahme der miecom-Netzservice GmbH vom 19.07.2021 ist geplant im Gebiet neue Glasfaserkabel zu verlegen. Dies soll bei der Planung der Sparten berücksichtigt werden.⁹

⁸ Stellungnahme der LEW Verteilernetz GmbH vom 31.03.2021

⁹ Vgl. Stellungnahme der miecom-Netzservice GmbH vom 19.07.2021

A.8.12 Flächenbilanz

Tabelle 2: Flächenbilanz Geltungsbereich

Flächennutzung	Fläche	Anteil
Allgemeines Wohngebiet	29.100 m ² (+100m ²)	40,5%
Urbanes Gebiet	12.700 m ²	17,6%
Gewerbegebiet	8.800 m ²	12,2%
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	9.300 m ²	13,0 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	3.700 m ²	5,1%
Öffentliche Grünflächen	8.300 m ²	11,6%
Fläche gesamt	71.900 m²	100 %

A.9 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die Erschließung des Plangebiets wird Verkehr erzeugt. Dieser bedeutet eine Mehrbelastung für das Straßennetz.

Des Weiteren gehen von den neuen Gewerbegebieten im Plangebiet Lärmschutzemissionen aus.

Die im Plangebiet ausgewiesenen Wohneinheiten erzeugen einen Bedarf an sozialer Infrastruktur, wie etwa KiTa-Plätzen. In der Bedarfsplanung ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

B Umweltbericht

B.1 Einleitung

In der Gemeinde Ried besteht aufgrund der Nähe zu den Agglomerationen Augsburg und München eine anhaltende Nachfrage an Wohnbauland und Flächen für gewerbliche Nutzungen. Die verfügbaren Reserven reichen nicht aus, um die bestehende und zukünftige Nachfrage zu decken. Daher beabsichtigt die Gemeinde Ried die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um am südwestlichen Ortsrand des Hauptdorfes ein gemischtes Quartier für Wohn- und Gewerbenutzung zu realisieren.

Hierzu wird der Bebauungsplan "An der Goldwiese" aufgestellt, der einen Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 7,2 ha umfasst.

B.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Wesentliches Ziel der Planung ist es ein lebendiges Quartier mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen zu ermöglichen. Dadurch soll der bestehenden Nachfrage nach Wohnbauland und Gewerbeflächen nachgekommen werden.

Zu diesem Zweck sollen unterschiedliche Wohnformen – verdichtete Bebauung mit Mehrfamilienhäusern, Einfamilienhausbebauung, und zeitgemäße, mit gewerblichen Nutzungen gemischte Bauformen – entstehen (flexible Mischung aus Wohnen, Dienstleistungsnutzung oder sonstiger nicht störender Nutzungsformen). Bei der Quartiersgestaltung soll die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungsformen untereinander sowie zur Staatsstraße und der bestehenden gewerblichen Nutzung sichergestellt werden.

Weiterhin wird bei der Umsetzung Wert auf ökologische Qualität gelegt. Daher soll die Ortsrandsituation gewürdigt und angemessene ökologische Festlegungen getroffen werden. Auch im Rahmen der Vergabe soll eine ökologisch hochwertige Entwicklung sichergestellt werden. Die Öffentlichen Räume sollen zum einen Aufenthaltsqualitäten bieten und zum anderen eine Anbindung an den Hauptort für die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer ermöglichen (Fuß- und Radverkehr, ÖPNV und MIV).

Die Entwicklung des gesamten Plangebiets ist von der Gemeinde Ried in mehreren Abschnitten geplant.

Der Vorhabenraum schließt die Grundstücke Fl.-Nr. 152 und 153 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 156, 975/8, 977/13, 977/14, 977/25, 981 und 981/9, Gemarkung Ried, ein. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist der Neubau von Gebäuden zur Wohn- und Gewerbenutzung vorgesehen. Darüber hinaus sollen Stellplätze sowie ein Quartierplatz, Erschließungsstraßen sowie ein Regenrückhaltebecken errichtet werden. Das geplante Gebiet wird über Hörmannsberger Straße erschlossen. Für das Baugebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 für das Wohngebiet und eine Grundflächenzahl von 0,8 für das Urbane Gebiet sowie das Gewerbegebiet festgesetzt.

Zur Minimierung der entstehenden Eingriffe sind die Maßnahmen der Grünordnung, beispielsweise eine umfassende Eingrünung Richtung Südosten sowie zwischen der Wohnbaufläche und dem Gewerbegebiet, zu realisieren (s. Kap. A.8.6).

Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.

B.1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

B.1.2.1 Ziele aus Fachgesetzen

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrelevanten Ziele der aufgeführten Fachgesetze, jeweils in der aktuellen Fassung, folgendermaßen berücksichtigt:

- **BauGB**
insb. (Belange des Umweltschutzes), § 1a (Ergänzende Vorschriften des Umweltschutzes), § 2 Abs. 4 (Umweltprüfung) und § 2a i.V.m. Anlage 1 (Umweltbericht)
 - Prüfung der Auswirkungen auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) durch vorliegenden Umweltbericht
 - Dokumentation möglicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Kompensation als Grundlage für die gemeindliche Abwägung
 - Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich
- **BNatSchG**
insb. § 14 i.V.m. § 15 (Eingriffsregelung), §§ 20-33 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft), § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Artenschutz)
sowie
BayNatSchG
insb. Art. 4 (Grünordnungspläne), Art. 16 (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), Art. 19 (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Art. 23 (Gesetzlich geschützte Biotope)
 - Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
 - konfliktarmer Standort, da hauptsächlich Bereiche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft von der Planung betroffen sind
 - Flächen mit höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit werden nur in unbedingt notwendigem Maße in Anspruch genommen
 - Keine Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope durch die Planung
- **BImSchG**
insb. i.V.m. der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 (Lärmimmissionen)

- Wahl eines konfliktarmen Standortes, durch bereits vorhandene Vorbelastungen wie z.B. größeren Straßen oder Anlagen, die Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen emittieren oder Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe verursachen
- **BBodSchG**
insb. §§ 4-10 (Grundsätze und Pflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenverunreinigungen)
 - Vermeidungsmaßnahmen, um schädliche Bodenveränderungen zu minimieren, z.B. Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen und Gehölzpflanzungen
- **WHG**
insb. Abschnitt 4 „Bewirtschaftung des Grundwassers“ (Entwässerung/Niederschlagswasserbeseitigung)
sowie
Bayerisches Wassergesetz
 - Wahl eines Standortes, an dem keine Oberflächengewässer betroffen sind oder direkt beeinträchtigt werden können
 - Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften, insb. des Grundwassers, zu minimieren; z.B. Niederschlagsversickerung auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht und Verwendung versickerungsfähiger Beläge
 - Bau einer Regenrückhaltebeckens
- **BayDschG**
 - Wahl eines Standortes, an dem keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen sind
 - Hinweis auf Vorgehensweise beim Auffinden von Denkmälern

B.1.2.2 Natura-2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete innerhalb oder im Umfeld des Planungsgebietes. Eine Beeinträchtigung ist auch in Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete mit anderen Plänen oder Projekten unwahrscheinlich.

B.1.2.3 Weitere Schutzgebiete

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§§ 23-30 BNatSchG) oder des Wasserrechts (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sowie gesetzlich geschützte und/oder amtlich kartierte Biotop befinden sich nicht im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes und werden daher durch die Planung nicht berührt.

Das Nächstliegende Biotop „Einzelhecken westl. Sirchenried“ (Biotopnummer: 7732-0030) befindet sich 300 m südlich des Plangebiets.

B.1.2.4 Landesentwicklungsprogramm/Regionalplan Augsburg

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Augsburg sind ausführlich in der städtebaulichen Begründung (siehe Kap. A.7.1.1, □) beschrieben und werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

B.1.2.5 Flächennutzungsplan

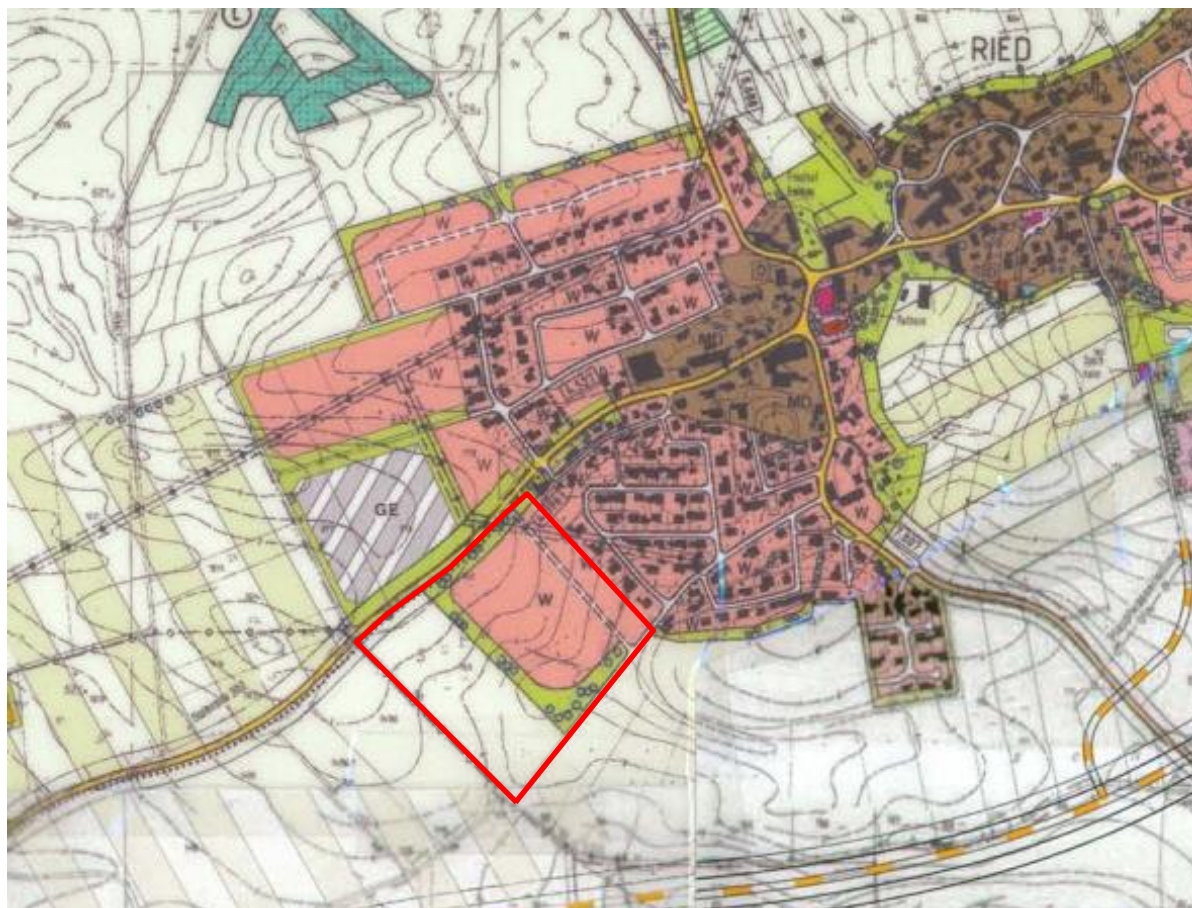


Abbildung 12. Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ried als Wohnbauflächen und Flächen des Außenbereichs dargestellt. Die gesamte Entwicklung des angestrebten Bebauungsplanes aus den Darstellungen des FNP ist nicht möglich. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

B.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Bestandes

B.2.1 Schutzgut Fläche

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegt, dass die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden soll.

Nach Angaben des Bay. Umweltministeriums beträgt der aktuelle Flächenverbrauch in Bayern 10 ha pro Tag (2019) oder etwa 3 m² pro Einwohner und Jahr. Die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen verläuft damit deutlich dynamischer als die Einwohnerentwicklung.

Die Fläche der Gemeinde Ried beträgt etwa 2921 ha, davon sind etwa 9,5 % (275 ha) Siedlungs- und Verkehrsfläche, die sich untergliedern in Wohnbaufläche mit 67 ha, Industrie- und Gewerbefläche mit 16 ha und Verkehrsfläche mit 115 ha (BayLfSt, Statistik kommunal).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca.7,2 ha. Derzeit sind im Planungsgebiet keine Versiegelungen vorhanden, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt.

Bezüglich Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

B.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet ist geprägt durch eine derzeitige Ackernutzung. Es verfügt somit über eine relativ artenarme Vegetation, welche durch die anthropogene Nutzung stark geprägt ist.

Im Planungsgebiet ist das Vorkommen typischer, heimischer Tiere der Feldflur wahrscheinlich. Dazu zählen beispielsweise Rehe, Füchse, verschiedene Greifvögel und Marderarten, Ringeltauben, Krähen sowie Feld- und Wühlmäuse. Das Vorkommen seltener Arten, wie z.B. dem Feldhasen sowie Feldlerchen, ist nicht völlig ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wurden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung in Kapitel A.5.4 behandelt. Es sind dort verschiedene Vermeidungs- und sog. CEF-Maßnahmen vorgesehen.

Durch die Nähe zur bestehenden Staatsstraße und den Siedlungsgebieten bestehen Vorbelastungen für das Schutzgut. Aufgrund der Verkehrsstraßen kommt es zu Störungen in Form von Lärm, Vibrationen und Schadstoffeinträgen, die sich auf die Tier- und Pflanzenwelt im Vorhabenraum auswirken können. Zudem wird die Flora und Fauna im Planungsgebiet durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von hoher Bedeutung.

B.2.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich in der geologischen Einheit Löß, Lößlehm, Decklehm, z. T. Fließerde.

Als Bodentyp herrscht im Planungsgebiet „Fast ausschließlich Braunerde aus Sandeuhm bis Schlufftom (Molasse, Lösslehm) (8a)“ vor. Im Südosten des Plangebiets befindet sich der Bodenkomplex „Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) (76b)“ (Quelle: Umweltatlas, LfU Bayern).

Die Baugrunderkundung/Gutachten der Crystal Geotechnik GmbH beschreibt die Bodenverhältnisse wie folgt:

„Im geplanten Neubaugebiet wurden unterhalb von oberflächennahen, relativ mächtigen Decklagen (Oberboden, sandige und bindige Decklagen) in beinahe allen Kleinbohrungen tertiäre Tone und Schluffe steifer bis halbfester Konsistenz, aber teils auch dichte Sande erkundet. Der Wasserspiegel wurde bei den Kleinbohrungen ab etwa 0,85 m unter GOK angetroffen. Insgesamt liegen somit hier eher ungünstige bis mittlere geotechnische und hydrogeologische Untergrundverhältnisse vor.“ (Baugrunderkundung/Gutachten Projekt-Nr. 211077 vom 18.06.2021; CRYSTAL GEOTECHNIK Beratende Ingenieure und Geologen GmbH, Hofstattstraße 28, 86919 Utting am Ammersee.

Der Boden ist durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Beispielsweise führt das Befahren mit schwerem Gerät zu Verdichtungen. Auch der Einsatz von Dünger und Pestiziden wirkt sich auf den Bodenhaushalt aus. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch die intensive Bewirtschaftung teilweise eingeschränkt sind.

Weiterhin kommt es zu Schadstoffemissionen (Reifenabrieb, Streusalz, etc.) durch den Verkehr auf der benachbart befindlichen St2052, die in das Planungsgebiet eingetragen werden. Zudem kann das im Winter auf den umliegenden Straßen verteilte Streusalz, z. B. über Sprühnebel, in das Planungsgebiet eingetragen werden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von hoher Bedeutung.

B.2.4 Schutzgut Wasser

Im Vorhabenraum sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Da sich das Planungsgebiet nicht im Näherungsbereich eines Fließgewässers befindet, kann eigentlich davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Tatsächlich wurde jedoch bei der Baugrunderkundung an verschiedenen Stellen Schichtenwasser angetroffen. Der Süden des Plangebiets befindet sich in einem Wassersensiblen Bereich.

Durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung kann es zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Von den umliegenden Straßen kann das im Winter verteilte Streusalz z. B. über Sprühnebel in den

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

B.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Aufgrund der Siedlungsnähe ist dieser für die Kalt- und Frischluftproduktion kaum von Bedeutung. Über den großen, vegetationsbedeckten Ackerflächen kann sich zwar Kaltluft bilden, diese kann jedoch aufgrund der geringen Geländeneigung kaum in thermisch belastete Siedlungsgebiete abfließen. Für die Frischluftproduktion spielen die Ackerflächen im Vorhabenraum kaum eine Rolle.

Eine Vorbelastung besteht durch den temporären Eintrag von Staub sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.

Durch die Staatsstraße 2052 sind lufthygienische Vorbelastungen im Planungsgebiet vorhanden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Gelände ist flach und leicht geneigt. Die Ackerfläche wirkt landschaftlich ausgeräumt.

Die Umgebung des Plangebietes ist gekennzeichnet durch eine ausgeräumte Ackerlandschaft mit vereinzelt Baumgruppen entlang von Feldwegen und Grundstücksgrenzen. Das Plangebiet schließt an die bestehende Bebauung Rieds an.

Eine Vorbelastung besteht durch die Staatsstraße 2052, die nördlich am Projektgebiet vorbeiführt.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In diesem Schutzgut werden verschiedene Aspekte zusammengefasst:

- Objekte mit Bedeutung für das kulturelle Erbe,
- Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
- sonstige Sachgüter (z. B. Jagd).

Als Kulturgüter werden nach § 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) denkmalgeschützte bauliche Anlagen, Grünanlagen und Wasseranlagen behandelt. Gemäß § 6 DSchG sind nicht nur die Anlagen selbst geschützt, sondern auch die Umgebung bzw. deren Wirkungsraum stehen unter besonderen Schutz. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung bewertet. Für die Untersuchungen wurden neben eigenen Beobachtungen die Daten des Landesamts für Denkmalpflege verwendet.

Es befinden sich keine Baudenkmäler im Bereich des Plangebietes. Außerdem sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Die Flächen weisen voraussichtlich keine Bedeutung für kulturelle Schutzgüter auf, es sind jedoch Produktionsflächen (Sachgüter) betroffen.

B.2.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Für die landschaftsbezogene Erholung sind der Vorhabenraum selbst sowie das Umfeld nicht besonders geeignet. Entlang der St 2052 befindet sich ein Radweg, welche durch die Straße bereits vorbelastet sind. Das Gebiet wird für Spaziergänge (mit Hunden), zum Joggen und für Nordic Walking genutzt.

Der Vorhabenraum ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.9 Wechselwirkungen

Soweit relevant sind die Wechselwirkungen bereits in den obigen Kapiteln bei den jeweiligen Schutzgütern im Zuge der Bewertung der jeweiligen schutzgutspezifischen Funktionen beschrieben.

B.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

B.3.1 Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Vorhaben gehen während der Bau- und Betriebsphase Auswirkungen unterschiedlicher Art auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i einher. Gemäß Anlage 1 BauGB können diese direkter oder indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurz-, mittel-, langfristiger, ständiger oder vorübergehender sowie positiver oder negativer Art sein.

Zu prüfen sind dabei unter anderem folgende Wirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Anlage 1 des BauGB:

- Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
- Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme durch die mögliche Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder durch die Nutzung natürlicher Ressourcen
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels
- eingesetzte Techniken und Stoffe

Diese Wirkbereiche werden nachfolgend, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. Umweltschutzbelange, insoweit geprüft, wie es nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise möglich ist.

B.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Von den 7,2 ha, die der Geltungsbereich umfasst, werden künftig etwa 3,2 ha als Baufläche (Baugrenzen) für Gebäude nutzbar sein. Aufgrund der verschiedenen Nutzungen sind im Planungsgebiet verschiedenen GRZ (GRZ= 0,4 für WA, GRZ= 0,8 für GE und MU) vorgesehen. Die GRZ kann darüber hinaus zu 50% durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO überschritten werden.

Weiterhin werden im Vorhabenraum ca.1 ha für Verkehrsflächen in Anspruch genommen und damit vollständig versiegelt.

Die restlichen Bereiche bleiben unversiegelt und werden als Garten oder Grünflächen genutzt. Sie sind entsprechend der Festsetzungen der Grünordnung mit Gehölzen zu bepflanzen.

Die Flächenversiegelung verursacht verschiedene Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die in den nachfolgenden Kapiteln beim jeweiligen Schutzgut erläutert werden.

B.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung geht die Vegetation in den künftig überbauten Bereichen vollständig verloren. Der Verlust der vorhandenen Lebensräume durch die Nutzung als Wohn- und Gewerbegebiet wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen auf einer externen Fläche ausgeglichen.

Bau- und betriebsbedingt kann es zum Funktionsverlust oder -beeinträchtigungen von Tierlebensräumen im näheren Umfeld kommen, da Lärm und optische Störeffekte auf die Fauna einwirken. Zudem kann sich die Straßen-/Gebäudebeleuchtung auf die Tierwelt, wie beispielsweise nachtaktive Fluginsekten und Vögel, auswirken.

Durch die Bebauung werden die bisherigen Habitatstrukturen beseitigt. Die vorkommenden Arten finden jedoch in der Umgebung Ersatzlebensräume oder werden durch entsprechende CEF-Maßnahmen (siehe artenschutzrechtliche Prüfung) auf anderen Flächen angesiedelt.

Die Eingrünung des Planungsgebietes bewirkt eine Minderung der Eingriffe für das Schutzgut. Verschiedene anpassungsfähige Vogelarten werden auch in den entstehenden Pflanzungen geeignete Habitatstrukturen finden und in das Gebiet zurückkehren. Es ist davon auszugehen, dass künftig vorwiegend Kulturfolger und Ubiquisten auf den Flächen leben werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Zuge der Planrealisierung wird gewachsener, belebter Boden in einem Umfang von ca. 7 ha in Anspruch genommen, der in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar ist. Mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und 0,8 ist der Versiegelungsgrad als mittel – hoch anzusprechen. Die beanspruchten Böden sind durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen überprägt.

Während der Bauphase kann es zu zusätzlichen Belastungen des Bodens durch Bodenverdichtung kommen. Durch die Versiegelung und Überformung der für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen und der baulich nutzbaren Flächen sind unausweichlich Leistungseinbußen für den Naturhaushalt gegeben.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Planung führt voraussichtlich zu einer erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut.

B.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Neuversiegelung von bisher unversiegelter Fläche verringert die Filtermöglichkeit des Oberflächenwassers durch die bewachsene Bodenschicht und hat somit negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Die Versiegelung der Flächen im Baugebiet führt außerdem zu einer geringen Reduzierung des Regenrückhaltes in der Landschaft sowie einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung.

Es ist vorgesehen, das unbelastete Niederschlagswasser getrennt zu fassen, im Planungsgebiet einem Regenrückhaltebecken zurückzuhalten. Dadurch kann der Niederschlagswasserabfluss verringert werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Über den künftig versiegelten Bereichen kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und dementsprechend zu Auswirkungen auf das Mikroklima. Während der Bauarbeiten ist mit einer Zunahme der Luftbelastung durch Staub und den Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen.

Landwirtschaftliche Flächen sind relevant für die Kalt- und Frischluftentstehung und den Luftabfluss in bebaute Bereiche. Diese kleinklimatischen Wohlfahrtswirkungen sind aufgrund der örtlichen Situation nicht von großer Bedeutung.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut.

B.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird einen neuen südwestlichen Ortsrand von Ried bilden. Der bisherige Ortsrand ist durch Hausgärten und Gehölzstrukturen etc. geprägt. Künftig wird die neu entstehende gemischte Bebauung den Anblick der Ortschaft von der Landschaft aus kennzeichnen, wobei die Wirkung durch eine umfassende Eingrünung gemindert wird.

Da die Bebauung nicht in Gebiete eingreift, die für das Landschaftserleben und eine naturverbundene Erholungsnutzung von wesentlicher Bedeutung sind, kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Durch Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Planungsgebiet eine angemessene und landschaftsverträgliche Ein- und Durchgrünung erfährt (Erhaltung und Pflanzung standortgerechter Bäume, Ausweisung von Grünflächen, Ausschluss von Hecken aus Nadelgehölzen).

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut.

B.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich werden von der Planung keine Kulturgüter oder sonstigen wertvollen Sachgüter betroffen sein. Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde aufgefunden, sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art 7 Abs. 1 BayDSchG).

Risiken für das kulturelle Erbe können damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinem Eingriff in das Schutzgut Kulturgüter, es entstehen jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter, durch den Entzug von Produktionsflächen.

B.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Geltungsbereiches können vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch den Maschinen- und Geräteeinsatz bzw. durch temporären, zusätzlichen Verkehr auftreten.

Betriebsbedingt sind Lärmemissionen zu erwarten, die durch die Festsetzung von Lärmkontingenten auf ein angemessenes Maß reduziert werden. Erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut sind demnach nicht zu erwarten.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.3.10 Wechselwirkungen

Den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft stellt die hohe Bodenversiegelung dar, die sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander auswirkt.

Mögliche Wechselbeziehungen der Schutzgüter infolge der Bodenversiegelung

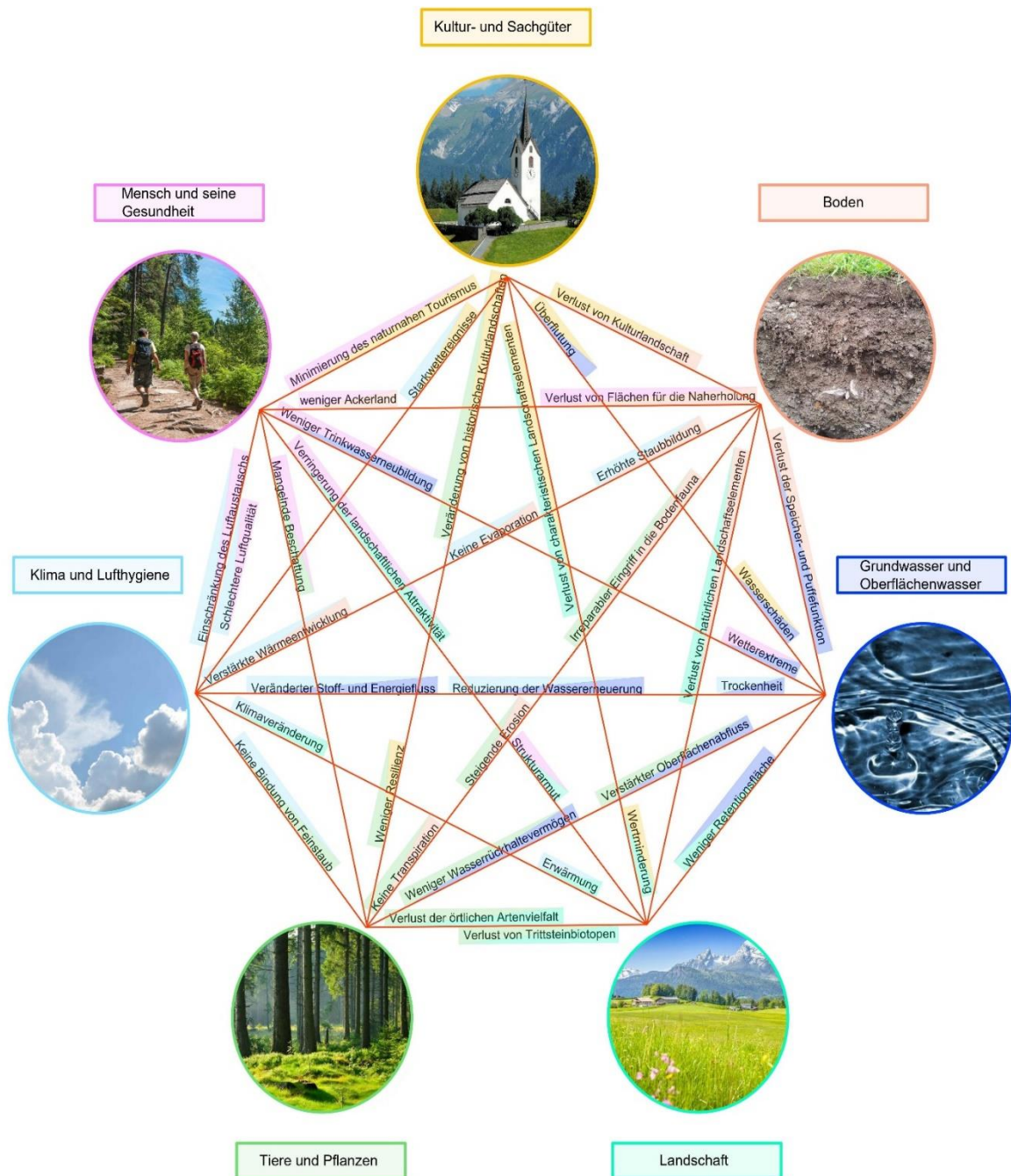


Abbildung 13. Auswirkungen von Bodenversiegelung auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen

B.3.11 Belange des technischen Umweltschutzes

Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen sind durch die Einhaltung der gültigen Wärmestandards und Einbau moderner Heizanlagen zu minimieren.

Eine geringfügige Erhöhung von Luftschadstoffemissionen durch den Kfz-Verkehr sowie der Gewerbebetriebe lässt sich nicht vermeiden.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfälle sind sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb sachgerecht zu entsorgen.

Unbelastetes Niederschlagswasser wird soweit möglich vor Ort versickert. Schmutzwässer werden der gemeindlichen Kanalisation zugeführt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Plangebiet verfügt laut Energie-Atlas mit einer jährlichen Sonnenscheindauer von 1650-1699 h/Jahr über sehr günstige Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie.¹⁰ Die Errichtung von Photovoltaik- oder Solaranlagen ist gemäß Bebauungsplan möglich.

Auch die Anlage von Erdwärmesonden ist aus geologischer Sicht möglich (vgl. Energieatlas Bayern) und wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

B.3.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenbereiche. Im Südosten befindet sich ein Wassersensibler Bereiche. Da das Niederschlagswasser vor Ort versickert bzw. zurückgehalten werden soll, entsteht keine wachsende Anfälligkeit hinsichtlich der Gefahr von Hochwasser in Siedlungsgebieten.

Das Gemeindegebiet Ried gehört zu keiner Erdbebenzone¹¹, d.h. die Anfälligkeit gegenüber dadurch bedingten Unfällen oder Katastrophen ist äußerst gering.

B.3.13 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die Planung in Kumulierung mit benachbarten Vorhaben, auch hinsichtlich von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz, zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnte.

¹⁰ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie: Energie-Atlas Bayern. Solarenergie. Globalstrahlung – Jahresmittel. https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten/?wicket-crypt=WKRa082y_Hw&wicket-crypt=HF5VeymMRVQ [Zugriff: 20.01.21]

¹¹ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff:01/2021]

B.4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Würde die Planung nicht durchgeführt werden, ist die Fortführung der bisherigen Nutzungen am wahrscheinlichsten. Die anthropogene/landwirtschaftliche Nutzung der Fläche würde sich wie bisher auf die Schutzgüter auswirken.

Bei dauerhafter Nutzungsaufgabe würde sich wahrscheinlich nach dem Ablauf verschiedener Sukzessionsstadien als Klimaxgesellschaft ein geschlossener (Buchen-)Wald entwickeln.

Wird die Planung nicht realisiert, müsste für die geplante Bebauung ein anderer Standort gefunden werden. Eine Inanspruchnahme einer alternativen Fläche kann je nach Beschaffenheit des Alternativstandortes zu geringeren, aber auch höheren Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturhaushalt führen.

B.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

B.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung

Eine grundsätzliche Minimierung des Eingriffes erfolgt durch die Standortwahl des Baugebietes im Anschluss an das bestehende Wohngebiet und gegenüber dem bestehenden Gewerbegebiet. Das Gebiet kann gut erschlossen werden.

In der folgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die bereits in den vorhergehenden Kapiteln genannt wurden, zusammengefasst.

Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sparsamer Gebrauch der Fläche // verdichtete und somit flächensparende Bauweise
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt nicht zwingend zu rodender Gehölze ▪ Durchführung notwendiger Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen nur im Zeitraum von 1.10. bis 29.02. (§ 39 BNatSchG) ▪ Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes/Pflanzung von einheimischen Gehölzen ▪ Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen ▪ Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile ▪ Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft ▪ naturnahe Gestaltung und Bepflanzung der Regenrückhaltebecken und -mulden
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung des Versiegelungsgrades auf ein Minimum ▪ Vermeidung von Bodenkontaminationen und nicht standortgerechter Bodenveränderungen ▪ Schutz vor Erosion und Bodenverdichtung ▪ hoher Anteil hochwertiger Grünflächen und Durchgrünung mit standortgerechten Gehölzen ▪ Verwendung versickerungsfähiger Beläge

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Entwässerung im Trenn-System ▪ größtmögliche Niederschlagsversickerung/ Verwendung versickerungs-fähiger Beläge ▪ Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Anpflanzen von Gehölzstrukturen, Fassaden- und Dachbegrünung als Frischluftproduzenten
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung und Durchgrünung der Baugebietes
Kultur- / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstellen der Erdarbeiten bei Auffinden kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde (Art 7. und 8 BayDSchG)
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung von Grenzwerten bezüglich der Lärmemissionen ▪ Eingrünung und Durchgrünung des Planungsgebiets ▪ Ausweisung von zentralen Kinderspiel- und Gemeinschaftsplätzen ▪ Verwendung von Lärm- und schadstoffarmen Baumaschinen

B.5.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist in Kapitel A.8.7 ausführlich beschrieben. Der aktuelle Zustand des Plangebiets wurde anhand der Bestandsaufnahme von Luftbildauswertungen eingestuft. Es wurden Kompensationsfaktoren von 0,4 bzw. 0,55 eingesetzt.

Gemäß der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren im Leitfaden wurde der Ausgleichsbedarf für die auszugleichende Fläche entsprechend der festgestellten Kategorien und dem geplanten Versiegelungs- und Nutzungsgrad ermittelt. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 28.950 m²

Der Ausgleichsbedarf für das geplante Vorhaben wurde mit Hilfe des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft¹²“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2. erweiterte Auflage Januar 2003, München) errechnet.

Der aktuelle Zustand des Plangebietes und die Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild wurden anhand der Bestandsaufnahme vor Ort und Luftbildauswertungen folgendermaßen eingestuft:

Kategorie I: Acker,

Gebiete mit einer hohen Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Für St2052 entsteht kein Ausgleichsbedarf, da diese Fläche bereits vollständig versiegelt ist.

¹² Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/doc/leitf_oe.pdf [Zugriff: 03/2021]

Für das geplante Gebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 bzw. 0,8 festgesetzt. Diese wurde laut Leitfaden in die Eingriffsschwere Typ A (Schwellenwert GRZ > 35 / hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad) zugeordnet.

Entsprechend des Leitfadens richtet sich die Höhe des Kompensationsfaktors nach der Qualität der am Eingriffsort festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen. Bei der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe vorgesehen:

- Umfassende Ein- und Durchgrünung des Bebauungsgebiets
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zur Abflussverzögerung vor Ort

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 1a (3) BauGB, die der Bebauungsplan "An der Goldwiese" verursacht, sind folglich 28.950 m²Kompensationsfläche notwendig.

B.5.3 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt auf Flurnummer 169 Gemarkung Eismannsberg sowie als multifunktionaler Ausgleich auf dem Grundstück Flst.-Nr.308, Gemarkung Sirchenried sowie auf Flst.Nr. 211/1 Gemarkung Ried. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

B.5.3.1 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass durch das geplante Gebiet Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es müssen Maßnahmen zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion vorgesehen werden. Diese CEF-Maßnahmen für die Feldlerche können nur auf Flächen mit einem ausreichend großen Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen durchgeführt werden. Es wird offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont benötigt. Der Abstand zu Einzelbäumen muss mindestens 50 m und zu Waldflächen 150 m betragen. Frequentierte Feldwege/Straßen oder Freileitungen sollten 100 m entfernt sein.

Es sind Ersatzlebensräume mit einer Größe von etwa 0,5 ha pro Feldlerchenrevier vorzusehen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Errichtung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind auf dem Flst.-Nr.308, Gemarkung Sirchenried sowie auf Flst.Nr. 211/1 Gemarkung Ried vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche durchzuführen.

Die Ackerflächen sind als „Extensiver Getreideanbau“ mit Sommergetreide (Hafer, Roggen, Sommergerste, Weizen) mit doppeltem Saatreihenabstand anzusäen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mineraldünger ist auf der gesamten Fläche unzulässig. Der Einsatz von Festmist hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Außerdem sind „Brachestreifen“ anzulegen um streifenförmige Brut- und Nahrungshabitate für die Feldlerche herzustellen in einer Mindestbreite von 10 m und einem Abstand zueinander von 10 m sowie mindestens 10 m zu Wegen. Die Streifen sind als selbst begrünte und

lückige Ackerbrachen (Sukzessionsbrachen) anzulegen. Nach einem Umbruch der Ackerflächen im Winter sind die Brachestreifen im darauffolgenden Jahr wieder zu Buntbrachen mit einer heterogenen Vegetationsstruktur zu entwickeln.

B.5.3.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt als multifunktionaler Ausgleich auf den artenschutzrechtlichen Flächen.

Der verbleiben Naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt durch eine Extensivierung der Grünlandnutzung auf Flst.Nr. 169 Gemarkung Eismannsberg.

Zur Pflege des extensiven genutzten Grünlandes ist eine zweischürige Mahd zwischen Ende Juli und Ende September vorgesehen. In den ersten zwei Jahren erfolgt zur Aushagerung eine dritte Mahd im Frühjahr. Die Artenanreicherung erfolgt per Mahdgutübertragung. Entwicklungsziel ist ein extensives artenreiches Grünland.

Ca. 20% der Fläche soll als jährlich wechselnde Altgrasbereiche belassen bleiben, um Lebensräume für Insekten und deren Überwinterungsstadien zu schaffen.

Auf Fl.Nr. 169 werden Amphibiensenken entsprechend der Planeinträge angelegt. Diese werden alle 2 Jahre vom Krautbestand freigehalten.

B.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Innerhalb von Ried stehen keine weiteren Flächen für das geplante Bauvorhaben zur Verfügung.

B.7 Zusätzliche Angaben

B.7.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Prüffaktoren für die Schutzgüter.

Tabelle 4: Prüffaktoren für die Schutzgüter

Schutzgut	zu prüfende Inhalte
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorkommen und Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten, ▪ Biotopen/ Lebensraumtypen und deren Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenart und -typ, Vorhandensein seltener, schützenswerter Böden ▪ Bodenaufbau und -eigenschaften, Betroffenheit von Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozessen ▪ Baugrundeignung ▪ Versiegelungsgrad ▪ Vorhandensein von Altlasten ▪ Verdichtung und Erosion, Schadstoffeinträge
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhandensein und Betroffenheit von Fließ- und Stillgewässern

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flurabstand zum Grundwasser ▪ Einflüsse auf Grundwasserneubildung ▪ Schadstoffeinträge
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen, Luftqualität ▪ Frischluftzufuhr und -transport, ▪ Kaltluftproduktion und -transport ▪ Einflüsse auf Mikroklima
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ▪ Betroffenheit von für das Landschaftserleben bedeutsamen Flächen/ Strukturen
Kultur- / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhandensein und Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärm- und Geruchsemissionen ▪ Betroffenheit von für die menschliche Gesundheit relevanten Belangen ▪ Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur

B.7.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Bau-
grunds lagen mit dem Gutachten der Crystal GmbH detaillierte Informationen vor.

Es liegen keine aktuellen umfassende faunistischen Datenerhebungen vor. Die Betroffenheit
der saP-relevanten Tierarten konnte jedoch durch die örtliche Bestandsaufnahme abgeklärt
werden.

B.7.3 Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)

Es ist Aufgabe der Gemeinde Ried die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der
Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorher-
gesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete
Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchfüh-
rung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz
3 Satz 4.

Die Ausführung bzw. Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnah-
men sollte von der Gemeinde Ried erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans
bzw. Anlage der Gebäude bzw. Einrichtungen geprüft werden. Das Monitoring zur Entwick-
lung der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme soll mit der Unteren Naturschutzbehörde
abgestimmt werden.

Bezüglich der CEF-Maßnahmen ist ein begleitendes Monitoring von mindestens 3 Jahren
vorgesehen und ggf. eine Nacharbeitung/ergänzende Maßnahmen erforderlich. Das Monito-
ring erfolgt durch 2-4 Begehungen während der Brutzeit der Feldlerche (nach Methodenstan-
dards) sowie durch eine Begehung im Winter.

Es wird geraten sowohl für die Pflege als auch für das Monitoring Fachpersonal des LPV zu
beauftragen.

B.7.4 Referenzliste mit Quellen

Für die verbal argumentative Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Quellen als Daten- und Informationsgrundlage verwendet:

Tabelle 5: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen

Umweltbelang	Quelle
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 28.01.21] Kartierung am 02.06.2021 (heiter 14-18 °C) Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-Web (Online Viewer). http://fisnat.bayern.de/finweb/ [Zugriff: 28.01.21]
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): UmweltAtlas Bayern. Thema Boden. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 28.01.21] CRYSTAL GEOTECHNIK Beratende Ingenieure und Geologen GmbH, Hofstattstraße 28, 86919 Utting am Ammersee. Baugrunderkundung/Gutachten Projekt-Nr. 211077 vom 18.06.2021;
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 28.01.21] LfU: UmweltAtlas Bayern. Thema Naturgefahren. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_naturgefahren_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 28.01.21]
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> LDBV (2012): BayernAtlas. Topographische Karte. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=tk&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 28.01.21]
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 11.02.21] LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Freizeit in Bayern. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122. [Zugriff: 11.02.21]
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Ortseinsicht am 02.06.2021 LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 28.01.21]
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> LDBV (2012): BayernAtlas Thema Planen und Bauen. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=pl_bau&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 11.02.21]
sonstige Quellen	<ul style="list-style-type: none"> Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie: Energie-Atlas Bayern. Solarenergie. Globalstrahlung – Jahresmittel, Nutzungsmöglichkeiten Erdwärmesonden. https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten/?wicket-crypt=WKRa082y_Hw&wicket-crypt=HF5VeymM-RVQ [Zugriff: 11.02.21]

- Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff: 28.01.21]
- MEYNEN/SCHMIDTHÜSEN, 1953 – 1962: (Hrsg.) (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1-9. - Remagen, Bad Godesberg (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag)
- SSYMANK, 1994: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU.- Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406

B.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „An der Goldwiese“ der Gemeinde Ried beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB den aktuellen Umweltzustand des Planungsgebietes sowie die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können.

Die Auswirkungen auf Boden, Pflanzen, Tiere und Lebensräume sind als erheblich einzustufen.

Die Bodenversiegelung stellt den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft dar, sie wirkt sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander aus.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden 3 Feldlerchenreviere festgestellt. Diese werden auf externen Flächen (Flst.-Nr.308, Gemarkung Sirchenried sowie auf Flst.Nr. 211/1 Gemarkung Ried) ersetzt (CEF-Maßnahme).

Insgesamt nimmt der Versiegelungsgrad innerhalb des Planungsgebietes deutlich zu. Die erforderlichen Erdbewegungen sind als hoch einzustufen. Die neu geschaffenen Pflanzungen sowie die Entwicklung der ausgewiesenen Ausgleichsflächen zu extensiv genutztem Grünland ergänzt durch weitere Pflanzungen können die ungünstigen Auswirkungen der Errichtung des Quartiers auf die einzelnen Schutzgüter ausgleichen.

Es entsteht im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dieser Kompensationsbedarf wird durch ein Maßnahmenkonzept auf eine externen Planungsfläche ausgeglichen. Für den naturschutzfachlichen Ausgleich werden sowohl die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, als auch Flst.Nr. 169 Gemarkung Eismannsberg herangezogen.

C Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist.
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist.

D **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Lageplan des Plangebiets (ohne Maßstab) Plangrundlage: Digitale Flurkarte, © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020	11
Abbildung 2. Angrenzende Nutzungen (ohne Maßstab) Plangrundlage: Digitales Orthofoto, © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020.....	12
Abbildung 3. Lageplan Plangebiet in Ried mit umliegenden Straßen (ohne Maßstab) Plangrundlage: Digitale Ortskarte DOK © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020	13
Abbildung 4. Topografie (ohne Maßstab) Plangrundlage: Digitales Orthofoto und Digitales Geländemodell DGM, © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020.....	14
Abbildung 5. Auszug Regionalplan der Region Augsburg – Karte zur Raumstruktur (Stand: 26.07.2007) Kartengrundlage: Regionaler Planungsverband Augsburg nach Regierung von Schwaben	20
Abbildung 6. Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)22	
Abbildung 7. Geltungsbereiche der umliegenden Bebauungspläne (ohne Maßstab) Plangrundlage: Digitales Orthofoto, © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020	23
Abbildung 8: Verortung Feldlerchenreviere (orangene Kreise)	30
Abbildung 9. Auszug aus Geruchsgutachten Ing.Büro Koch 05.06.2020 (ohne Maßstab) ..33	
Abbildung 11. Städtebauliche Konzeption (maßstabslos) Plangrundlage: Digitales Orthofoto und Digitales Geländemodell DGM , © Bay. Vermessungsverwaltung, 2020.....	35
Abbildung 12. Straßenquerschnitte (ohne Maßstab).....	54
Abbildung 13. Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)	62
Abbildung 14. Auswirkungen von Bodenversiegelung auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	45
Tabelle 2: Flächenbilanz Geltungsbereich	58
Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	72
Tabelle 4: Prüffaktoren für die Schutzgüter.....	75
Tabelle 5: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen	77

E Abkürzungsverzeichnis

Flst.-Nr. = Flurstücknummer

ÖPNV = öffentlicher Personennahverkehr

MIV = Motorisierter Individualverkehr

SPNV = Schienenpersonennahverkehr

FNP = Flächennutzungsplan

GRZ = Grundflächenzahl

F Verzeichnis der Anlagen

Artenabfrage LfU für den Landkreis Aichach-Friedberg, Extensives Grünland und Agrarlebensräume

Baugrundgutachten vom 18.06.2021 durch Crystal Geotechnik GmbH

Schalltechnische Untersuchung vom 23.06.2021 durch Ingenieurbüro Kottermair GmbH

F.1 Anlage 1: Artenabfrage

Vorkommen in Landkreis Aichach-Friedberg (771)

Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZ K	EZ A	Grün- land	Äck- er
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?	4	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g	4	

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZ K		EZ A		Grünland	Äcker
				B	R	B	R		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u		g		2	2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		g	g	2	2
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s		s		1	1
<i>Anser anser</i>	Graugans			g	g			2	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	s	u			2	2
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	s		s		2	3
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		u		g	u	1	2
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	s	s			3	3
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g		g		1	1
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			g		g		1	2
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g		g		1	1
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1			g		2	
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1		u			1	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		g	g	s	g		2
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			g	g			1	1
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	g	g			1	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			g				2	1
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	g	g			2	1
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		g	g	s		2	2
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube			g		g		2	2
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			g		g		2	2
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			g				1	1
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	u		s		1	1
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	s	u	s		2	3
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g		g		2	2
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R			g		2	2
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	g	g	g	2	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u		u		2	
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher							1	3
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	s	u			1	1
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	g		g		2	2
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g		g		1	2
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					g	g		2
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	s	g	s		2	

Gemeinde Ried

Bebauungsplan Nr. 32 "An der Goldwiese", Entwurf vom 06.03.2025 | 1. Änderung

Begründung mit Umweltbericht

82/84

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RL D	EZ K	EZ A	Grünland	Äcker
				B	R	B	R
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		u	g	2	1
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	V	3	u	u	2	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	s	u	s	2
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g	g	s	2
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	s	u		
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				u	g	2
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		g	g	g	2
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			g	g	g	2
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s		s	2
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	g		u	3
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	u			2
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R		g	g	2
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			g	g		2
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	g		g	2
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			g			1
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	s	u		1

<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschnätzer	1	1	s	g	u	g	2	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g				2	3
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	u		g		2	2
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	s					1
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	g	g	g		2	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	s	u	s		2	
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		g		g		3	3
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	s				2	2
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g					2
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		u		g		3	3
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1		g			2	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		g	g			2	
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	s	u			2	
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				g		?	2	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		u				1	2
<i>Upupa epops</i>	Wiedehöpfung	1	3	s	g			2	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	s	s	s		1	1

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat